



**Tätigkeitsbericht des Österreichischen Presserats
für das Jahr 2011**

Inhaltsüberblick

1. Der Trägerverein	2
2. Die Senate.....	3
2.1. Senat 1	3
2.2. Senat 2	4
3. Die Ombudsleute	4
4. Die Geschäftsstelle.....	4
5. Veranstaltungen zum Thema Pressefreiheit in Österreich	5
5.1. Eröffnungsveranstaltung	5
5.2. Diskussion über Transparenz.....	11
5.3. Tagung „Medienberichterstattung über Suizide“	13
6. Entschiedene Fälle	16
6.1. Beschwerden.....	16
6.2. Mitteilungen	24
6.3. Von den Senaten selbständig aufgegriffene Fälle	40
7. Änderung der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate	42
8. Internationale Kontakte	45
8.1. Konferenz des indischen Presserats.....	45
8.2. Tagung der „Alliance of Independent Press Councils of Europe“	46
9. Verzeichnis der entschiedenen Fälle	48

1. Der Trägerverein

Mitglieder des Trägervereins des Presserats sind der Österreichische Gewerkschaftsbund, vertreten durch die Österreichische Journalistengewerkschaft in der GPA-djp, der Verband der Österreichischen Zeitungen (VÖZ), der Verein der Chefredakteure, der österreichische Zeitschriften- und Fachmedienverband (ÖZV), der Verband der Regionalmedien Österreichs (VRM) sowie der Presseclub Concordia – Vereinigung der österreichischen Journalisten und Schriftsteller (siehe § 4 der Vereinsstatuten).

Vertreter der Mitglieder im Trägerverein sind (Stand 31.12.2011):

Für die GPA-djp:

Franz Bauer (Präsident), Brigitte Pechar, Judith Reitstätter, Gerhard Krause, Paul Vecsei

Für den VÖZ:

Gerald Grünberger (Finanzvorstand), Thomas Kralinger (Vizepräsident), Paul Pichler, Ernst Swoboda, Isabella Zündel

Für den Verein der Chefredakteure:

Claus Reitan

Für den ÖZV:

Günther Greul

Für den VRM:

Dieter Henrich

Für den Presseclub Concordia:

Astrid Zimmermann (Schriftführerin)

Günther Greul und Claus Reitan sind die Rechnungsprüfer des Vereins.

Ilse Brandner-Radinger und Gottfried Moik sind aus dem Trägerverein ausgeschieden und wurden durch Astrid Zimmermann und Isabella Zündel ersetzt.

2. Die Senate

Die Senate setzen sich mit Stichtag 31.12.2011 aus folgenden Personen zusammen:

2.1. Senat 1

Vorsitzender: Peter Jann, EuGH-Richter a.D.

Senatssprecher: Helmut Spudich, Der Standard

Senatsmitglieder:

Michael Bachner, Kurier

Carmen Baumgartner-Pötz, Tiroler Tageszeitung

Ilse Brandner-Radinger, freie Journalistin

Tessa Prager, News

Eva Weissenberger, Kleine Zeitung

Ersatzmitglieder:

Stefan Lassnig, Bezirksblätter (stv. Vorsitzender)

Marianne Enigl, profil

Renate Graber, Der Standard

In der ordentlichen Trägervereinsitzung am 22.3.2011 wurde Ilse Brandner-Radinger als Nachfolgerin von Astrid Zimmermann in den Senat gewählt.

Die Wahl aller anderen Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgte in der Sitzung des Trägervereins am 19.5.2010.

Veronika Canaval hat mit Schreiben vom 6.6.2011 ihr Mandat als Ersatzmitglied des Senats 1 zurückgelegt. Die Nachbesetzung ist noch ausständig.

2.2. Senat 2

Vorsitzende: Andrea Komar, Leiterin der Rechtsabteilung der GPA-djp

Senatssprecher: Andreas Koller, Salzburger Nachrichten

Senatsmitglieder:

Milan Frühbauer, Manstein Verlag

Arno Miller, freier Journalist

Duygu Özkan, Die Presse

Hans Rauscher, Der Standard

Erich Schönauer, Kronen Zeitung

Ersatzmitglieder:

Benedikt Kommenda, Die Presse (stv. Vorsitzender)

Roswitha Fitzinger, OÖ Nachrichten

Eva Gogala, Kurier

Ina Weber, Wiener Zeitung

Da die erste Funktionsperiode des Senats 2 gemäß § 16 Abs. 4 der Vereinsstatuten auf eineinhalb Jahre beschränkt war, somit also bis zum 19.11.2011, wurden alle Mitglieder und Ersatzmitglieder in der Sitzung des Trägervereins am 6.10.2011 für eine weitere Amtsperiode von drei Jahren bestellt.

3. Die Ombudsleute

Unterstützt werden die Beschwerdesenate von Ombudsleuten, deren Aufgabe in der Vermittlung zwischen Beschwerdeführer und betroffenem Medium liegt. Die beiden Ombudsleute Elisabeth Horvath und Hubert Feichtlbauer verfügen über langjährige journalistische Erfahrung und konnten ihre Kompetenz auch bereits bei einigen Fällen des Presserats unter Beweis stellen.

Peter Klar ist am 12.10.2011 von seiner Funktion als Ombudsmann zurückgetreten.

4. Die Geschäftsstelle

In der Geschäftsstelle des Presserats, die sich am Wiedner Gürtel 10, 1040 Wien, befindet, arbeiten Geschäftsführer Alexander Warzilek und als Referent Edwin Ring.

5. Veranstaltungen zum Thema Pressefreiheit in Österreich

Im Berichtsjahr 2011 organisierte der Presserat mehrere Veranstaltungen, oftmals zusammen mit Partnerinstitutionen. Im Rahmen dieser Veranstaltungen wurden verschiedene aktuelle Fragen zum Thema Pressefreiheit in Österreich analysiert. Besonders hinzuweisen ist auf die Veranstaltung „Transparenz in den Medien“, bei der über die umstrittene Vergabe von Regierungsinseraten diskutiert wurde. Zudem wurden die diesbezüglich neu geschaffenen gesetzlichen Regeln einer ersten Bewertung unterzogen.

5.1. Eröffnungsveranstaltung

Am 26. Jänner 2011 feierte der Österreichische Presserat mit etwa 200 Gästen aus Politik, Medien und Wirtschaft seine Wiedergründung in den Wiener Börsensälen. Im Rahmen der Eröffnungsmatinee wurde die Struktur und die Funktionsweise des neuen Presserats vorgestellt.

Irene Neverla (Uni Hamburg), David Barstow (The New York Times), Peta Buscombe (British Press Complaints Commission) und Lutz Tillmanns (Deutscher Presserat) hielten Festvorträge.

Franz. C. Bauer, Präsident des Österreichischen Presserats, und dessen Stellvertreter **Thomas Kralinger** ließen in ihren Begrüßungsreden keinen Zweifel daran, wie wichtig der Presserat für die Pressefreiheit und damit auch für die Meinungsäußerungsfreiheit in Österreich sei. Beide waren sich darin einig, dass Selbstkontrolle, wie sie nunmehr wieder besteht, immer besser sei als Fremdkontrolle.

Mit Blick auf die ungarische Medienbehörde stellte Bauer fest: „Wozu Fremdkontrolle führen kann, zeigt das mahnende Beispiel in unserem Nachbarland, wo es entgegen Beteuerungen der ungarischen Regierung bereits zu massiven Eingriffen in die Meinungsäußerungsfreiheit gekommen ist.“ Der Presserat müsse allein schon deshalb ein Erfolg werden, um einer von der Politik verordneten Fremdkontrolle vorzubeugen, so Bauer weiter. Jede politisch besetzte Behörde bringe die Gefahr politisch motivierter Zensur mit sich.

Kralinger wies in seiner Ansprache auf die Bedeutung der Eigenverantwortung der Medien hin. Die Hauptleistung des Presserats liege für ihn in der Reflexionsqualität; der Presserat schärfe die Fähigkeit der Medien zur Selbstreflexion. Wer sich der freiwilligen Selbstkontrolle entziehe, verweigere die objektive Überprüfung seiner publizistischen Arbeit. Es sei im Interesse der Medien, dass der Wettbewerb um die Aufmerksamkeit der Leser in geordneten Bahnen und nach Grundsätzen ablaufe, wie sie im Ehrenkodex für die österreichische Presse festgeschrieben sind. Der Presserat werde den Journalisten und Zeitungsherausgebern die ethischen Grundlagen ihrer Arbeit

immer wieder aufs Neue ins Gedächtnis rufen und einen wichtigen Beitrag zur Medienkultur in Österreich leisten. Abschließend forderte Kralinger alle österreichischen Printmedien zur Teilnahme am Presserat auf und betonte, dass die Teilnahme nicht an eine Mitgliedschaft in einer der Trägerorganisationen des Presserats gebunden sei.

Irene Neverla, Professorin für Journalistik und Kommunikationswissenschaft an der Universität Hamburg, beschäftigte sich in ihrer Festrede mit der Zukunft des Journalismus: „Journalismus geht weiter. Er gehört zur modernen Gesellschaft wie das Gelbe zum Ei.“ Trotzdem gebe es in jüngerer Zeit einige Entwicklungsmomente, die Anlass zur Sorge bieten. Laut Neverla finden wieder einmal Schübe von „Entgrenzungen“ statt, und zwar zu den Bereichen Politik, Wirtschaft und Unterhaltung. Diese Entgrenzungen untergraben ihrer Meinung nach die Autonomie des Journalismus. Eine Schräglage, eine Dependenz zu Gunsten der Politik, sei die „Re-Feudalisierung“ im Rundfunksektor, die etwa dem ORF drohe, der es auf dramatische Weise versäumt habe, sich als öffentlich-rechtliches Leitmedium von parteipolitischen Verflechtungen und Abhängigkeiten zu befreien, und der zugleich in die Falle der Selbstkommerzialisierung gegangen sei. Journalismus müsse sich von der Nähe zur Politik und zu den Parteien befreien, um voll zur Geltung zu kommen. Eine entgegengesetzte Schräglage, eine Dependenz zu Gunsten der Medien, sei die „Kolonisierung“ der Politik. Neverla nannte als Beispiel den Brief des österreichischen Bundeskanzlers an die Kronenzeitung im Jahr 2008, in dem eine Volksabstimmung über die EU-Politik angekündigt wurde.

Eine weitere Form der Entgrenzung bestehe im Verhältnis zur Wirtschaft. Angesichts knapper bzw. in den Online-Sektor entschwindender Anzeigenmärkte einerseits und immer üppigerer Budgets für Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Werbung andererseits komme es zur Verwischung der Grenze zwischen journalistischen Beiträgen und bezahlten bzw. von Dritten gesteuerten Inhalten.

Eine dritte Gefahr drohe dem Journalismus durch die Entgrenzung zur Unterhaltungsindustrie. Neverla hat zwar nichts gegen vergnüglichen und unterhaltsamen Journalismus, sehr wohl aber etwas dagegen, wenn Unterhaltung zum Treiber von sogenanntem „Content“ werde.

Als nächstes ging die Vortragende auf die Zukunftschancen des Journalismus ein. Gerade am Phänomen Wikileaks könne man die Bedeutung des Journalismus erkennen. Der Einzelne könne sich heute unmöglich in der immer größer werdenden Informationsflut zurechtfinden. Die Aufgabe und Chance des Journalismus liege darin, diese Informationsflut zu filtern und aufzubereiten, und sie dadurch für den Einzelnen erst verständlich zu machen. Wikileaks dürfe nicht mit Journalismus verwechselt werden, da es dort keinen umfassenden Schutz für jene gebe, die in den geleakten Informationen vorkommen.

Journalismus werde es ihrer Ansicht nach auch in Zukunft geben, allerdings sei dieser permanenten Gefahren ausgesetzt, denen entgegengetreten werden müsse. Der Presserat werde als klassisches

Instrument der Selbstkontrolle seinen Beitrag zur Gefahrenabwehr leisten. Er werde als außerredaktionelles Korrektiv die Qualität des Journalismus überwachen und dadurch die Pressefreiheit absichern.

Notwendig sei aber, dass der Presserat seine Ergebnisse – auch mit modernen Mitteln wie Internet, Facebook und Twitter – der Öffentlichkeit zugänglich mache. Auch wenn der Presserat weder über rechtliche noch ökonomische Sanktionsmöglichkeiten verfüge, könne er viel bewirken – durch Publizität und Legitimationsdruck. Wer sich der Kontrolle des Presserats verweigere, verwerke nach Ansicht von Neverla das Recht auf die Privilegien des Rechtsschutzes für Journalismus, wie etwa den Informantenschutz. Ebenso verwerke er das Recht auf wirtschaftliche Privilegien wie die Presseförderung.

Als Ergänzung zu nationalen Presseräten wüsste sich Neverla einen europäischen Presse- und Medienrat, der in erster Linie für grenzüberschreitende Fälle zuständig wäre. Sie sprach sich für journalistische Qualitätsstandards auf europäischer Ebene aus. Schließlich sei der Journalismus heute nicht mehr nur national, sondern transnational. Daneben könnte ein europäischer Presserat ihrer Ansicht nach aber auch als Diskussionsforum im vorgesezten Raum dienen – er wäre in einer Situation wie derzeit in Ungarn sehr hilfreich.

David Barstow, investigativer Journalist bei der New York Times und zweifacher Gewinner des Pulitzer-Preises, beleuchtete in seiner Rede die Geschehnisse rund um Wikileaks und deren Auswirkungen auf den investigativen Journalismus. Die Bedeutung von Wikileaks erkenne man allein schon dadurch, dass im Jahr 2010 in der New York Times 204 Artikel das Stichwort „Wikileaks“ enthielten, 47 davon waren sogar auf der Titelseite abgedruckt.

Durch die von WikiLeaks veröffentlichten Dokumente könne man seiner Meinung nach ein viel besseres Bild von der Rolle der USA im Krieg gegen den Terror gewinnen. Die amerikanische Regierung sei über die Preisgabe geheimer Daten auf Wikileaks entsprechend verärgert. Die Justiz versuche mittlerweile, rechtlich gegen Julian Assange und Wikileaks vorzugehen. In einem Memorandum des Pentagons, das ironischerweise von Wikileaks veröffentlicht wurde, werde Wikileaks als Bedrohung für die nationale Sicherheit eingestuft.

In den USA gebe es nun eine intensive Debatte, neue Gesetze einzuführen, die es der Regierung ermöglichen oder erleichtern sollen, Personen zu verfolgen, die geheime Dokumente besitzen, veröffentlichen oder verbreiten.

Vor diesem Hintergrund seien die verhaltenen Reaktionen der Journalistengemeinde, die feindliche Grundeinstellung gegenüber Wikileaks und die extrem kritische Berichterstattung über Julian Assange sehr verwunderlich. Barstow verstehe zwar angesichts der vielen offenen Frage die

allgemeine Zurückhaltung. So seien etwa die von Julian Assange mit Wikileaks verfolgten Ziele unklar. Auch die Drohungen von Wikileaks, massenhaft Dokumente zu veröffentlichen, wenn jemand sich nicht so verhält wie von Wikileaks gewünscht, seien nicht zu tolerieren.

Trotzdem bewertete Barstow die Angriffe gegen Wikileaks auch als Angriffe gegen den investigativen Journalismus per se, denn im Kern betrachtet, mache Wikileaks nichts anderes, als jeder Journalist, bloß in einer hoch technisierten Form. Journalisten versuchen, Informanten dazu zu bringen, ihnen Dokumente und Informationen zu geben, die andere geheim halten wollen. Wikileaks biete Informanten eine Plattform, schnell und anonym große Mengen an Daten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Inhaltlich unterscheide sich das nicht von den Aufrufen vieler amerikanischer Zeitungen, Informationsmaterial zu liefern, bloß die Methode und die Quantität seien neu. Selbstverständlich müssen auch Journalisten auf berechnete Interessen der nationalen Sicherheit Rücksicht nehmen. Oft werden Geheimhaltungsinteressen aber von Politikern vorgeschoben, um Verfehlungen zu vertuschen oder etwas von öffentlichem Interesse unter den Teppich zu kehren. Wenn Wikileaks für seine Veröffentlichungen zur Rechenschaft gezogen werde, laufe nach Meinung von Barstow auch jede Zeitung Gefahr, gerichtlich belangt zu werden.

Die Antwort auf das Problem Wikileaks lag für den Festredner auf der Hand: Der „Mittelsmann“ müsse ausgeschaltet werden. Zeitungen sollten seiner Ansicht nach dieselbe Technologie wie Wikileaks einsetzen, sodass sich Informanten genauso einfach und anonym direkt an diese wenden können. Auf diese Weise würden journalistische Professionalität und Erfahrung ins Spiel gebracht.

Nach diesen Ausführungen gaben **Peta Buscombe**, Vorsitzende der britischen Press Complaints Commission (PCC),¹ und **Lutz Tillmanns**, Geschäftsführer des Deutschen Presserats,² einen Überblick über die Arbeit ihrer beiden Organisationen.

Für Buscombe liegt der entscheidende Vorteil eines Selbstkontrollorgans gegenüber dem staatlichen Rechtsschutz in der größeren Flexibilität und Anpassungsfähigkeit. In unserer schnelllebigen Welt könne das Modell der freiwilligen Selbstkontrolle weit besser auf technische oder gesellschaftliche Veränderungen reagieren als das Rechtssystem. Anzustreben sei ein Selbstkontrollsystem, das schnell und unbürokratisch funktioniere, möglichst zu einvernehmlichen Lösungen führe und kostenlos sei. Die Selbstkontrollen der Presse seien ein zeitgemäßes Modell und könnten ihrer Ansicht nach Vorbilder für viele andere Branchen und Bereiche sein.

Schließlich ging auch Buscombe noch auf Wikileaks ein. Die Debatte rund um dieses Internetportal habe gezeigt, wie schwierig der Umgang mit potentiell sensiblen Materialien aus dem Internet für die Medien sein könne. Nach Meinung von Buscombe müssen Zeitungen ihre eigenen journalistischen

¹ www.pcc.org.uk.

² www.presserat.info.

Standards auch bei der Veröffentlichung von derart diffusem Material anwenden. Sie zitierte den Herausgeber des Guardians, der aus der Sichtung, Gewichtung und Veröffentlichung der Wikileaks-Meldungen Argumente für den professionellen Journalismus und für sorgfältige Recherchearbeit abgeleitet habe. Dieser Ansatz beinhalte implizit auch einen Appell für die Selbstkontrolle, da laut Buscombe professioneller Journalismus mit selbst auferlegten medienethischen Standards einhergehe.

Die Vortragende hielt des Weiteren fest, dass Selbstkontrollenrichtungen das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Presse erhalten und stärken können. Wenn sich eine Zeitung einem Presserat freiwillig unterwerfe, werde dadurch das Vertrauen der Leser gehoben. Dies sei letztlich auch ein wichtiger Wettbewerbsvorteil. Die große Mehrheit der britischen Zeitungen habe sich in das von der PCC zur Verfügung gestellte Kontrollsystem eingekauft.

Zuletzt wies Buscombe noch darauf hin, dass Zeitungen und Zeitschriften Fehler machen – wie auch alle anderen Unternehmen. Deshalb brauchen wir ihrer Ansicht nach ein Kontrollsystem, das den Betroffenen Schutz biete und schnell sowie kostenfrei Abhilfe verschaffe.

Da sich die Regeln in den verschiedenen Pressekodizes ähneln, begrüßte Buscombe die Zusammenarbeit im Rahmen von internationalen Vereinigungen wie der „Alliance of Independent Press Councils of Europe“ (AIPCE).

Lutz Tillmanns stellte zunächst fest, dass die rechtlichen Strukturen des Deutschen Presserats mit jenen des Österreichischen vergleichbar seien.

Danach zählte er die satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Presserats auf:

- Feststellung und Beseitigung von Missständen im Pressewesen.
- Prüfung und Entscheidung von Beschwerden über einzelne Zeitungen, Zeitschriften, Pressedienste sowie journalistisch-redaktionelle Telemedien der Presse.
- Ausarbeitung von Empfehlungen und Richtlinien für die publizistische Arbeit.
- Förderung der Presse- und Informationsfreiheit.³

Mit zwei Aufgabenkomplexen beschäftige sich der Deutsche Presserat allerdings ausdrücklich nicht, nämlich mit Fragen der Tarifpolitik und des Wettbewerbsrechts der Medien.

Im Hinblick auf den Schutz der Persönlichkeit hob Tillmanns hervor, dass der Deutsche Presserat den Gerichten sowohl vor- als auch nachgeschaltet und sogar parallel zu diesen angerufen werden könne. Dies sei ein wesentlicher Unterschied zu Österreich. Bei solchen, nicht selten auftretenden

³ Siehe § 9 der Satzung des Deutschen Presserats; vgl. ferner § 2 Z 2 der Statuten des Österreichischen Presserats.

Konstellationen, trete offen die Wechselwirkung zwischen rechtlichem und ethischem Normengefüge zu Tage. Ethische Standesregeln und rechtliche Verhaltensnormen stehen nebeneinander und seien prinzipiell zu trennen, sie seien jedoch nicht völlig beziehungslos.

Als aktuelles Beispiel für eine Beschwerde erwähnte der Vortragende jene gegen die Zeitschrift „Der Spiegel“ wegen der Verwertung von Wikileaks-Material. In dieser Beschwerde werde die Praxis des Nachrichtenmagazins kritisiert, auf der Basis einer Exklusiv-Vereinbarung mit Wikileaks ausgewählte US-Botschaftsdepeschen zu veröffentlichen. Der deutsche Presserat werde in diesem Fall die Richtlinie 1.1 des Pressekodex⁴ prüfen, wonach die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Vorgänge oder Ereignisse, die für die Meinungs- und Willensbildung wesentlich sind, nicht durch Exklusivverträge mit den Informanten oder durch deren Abschirmung eingeschränkt oder verhindert werden dürfe. Am 24. März werde der Deutsche Presserat über diesen spannenden Fall entscheiden.⁵

Danach präsentierte Tillmanns auch noch einige aufschlussreiche statistische Daten: 2010 wurden insgesamt 1.661 Eingaben beim Deutschen Presserat gemacht, bei denen in 1.297 Fällen eine Prüfung auf Basis des Pressekodex vorgenommen wurde.⁶

Im Vorjahr behandelten die Beschwerdeausschüsse insgesamt 812 Beschwerden. Der Presserat sprach 42 Rügen sowie 74 Missbilligungen aus und erkannte auf 84 redaktionelle Hinweise.⁷

Abschließend wies Tillmanns noch darauf hin, dass für ihn das Ombudsmannverfahren des Österreichischen Presserats von besonderem Interesse sei. Seit 2006 sei auch in der deutschen Beschwerdeordnung ein Vermittlungsverfahren in eingeschränktem Maße möglich, als Vermittler treten jedoch Mitarbeiter der Geschäftsstelle auf. Tillmanns erwarte sich auf diesem Gebiet interessante Anregungen aus Österreich.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass alle Festredner die Wiedereinführung der freiwilligen Selbstkontrolle für die Printmedien in Österreich als erfreulichen und längst fälligen Schritt erachteten.

⁴ Der deutsche Pressekodex enthält sehr detaillierte Regelungen und wird laufend anhand der Entscheidungen des Deutschen Presserats angepasst (Richtlinien sind Interpretationen der einzelnen Ziffern).

⁵ Zur Information: Der zuständige Beschwerdeausschuss des Deutschen Presserats hat die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen. „Der Spiegel“ habe nicht gegen die Richtlinie verstoßen, da das Angebot, Unterlagen exklusiv zu bekommen, von Wikileaks kam. Einem Informanten – hier Wikileaks – könne nicht vorgeschrieben werden, dass er sich mit seinem Material an mehrere Redaktionen wenden muss. Ausschlaggebend sei gewesen, dass nicht die Redaktion ein Informationsmonopol anstrebte (siehe hierzu die Pressemeldung des Deutschen Presserats vom 24.3.2012; abrufbar unter www.presserat.info).

⁶ Die restlichen 364 Eingaben konnte der Deutsche Presserat aus unterschiedlichen Gründen nicht bearbeiten.

⁷ Zu den verschiedenen Abstufungen siehe §§ 12 f sowie 15 der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats. Eine Verpflichtung des betroffenen Mediums zum Abdruck der Entscheidung gibt es nur im Fall einer Rüge.

5.2. Diskussion über Transparenz

Nicht zuletzt wegen der intensiven öffentlichen Diskussion über die intransparente Vergabe von Regierungsinseraten veranstaltete der Presserat gemeinsam mit dem Kuratorium für Journalistenausbildung am 1.12.2011 eine „Diskussion über Transparenz in den Medienunternehmen und in der journalistischen Praxis“. Diskutiert wurde in zwei Panels, die beide von Franz C. Bauer, dem Präsidenten des Presserats, moderiert wurden. Die Veranstaltung, an der 100 Personen teilnahmen, fand im TÜV-Forum-Austria statt.

Panel 1

Im ersten Panel mit dem Titel „Transparenz in Medienunternehmen: Wer zahlt schafft an?“ diskutierten Harald Fidler (Der Standard), Wolfgang Langenbacher (Universität Wien), Florian Philapitsch (Komm Austria) und Oliver Voigt (Mediengruppe „Österreich“).

Harald Fidler sah die inzwischen im Parlament beschlossene Offenlegungspflicht der Eigentumsverhältnisse für Medien positiv, hegte aber Zweifel an der konsequenten Umsetzung dieser Pflicht in der Praxis. Er befürchtete Hintertüren oder Haken, die noch zu entdecken seien.

Oliver Voigt zweifelte die Sinnhaftigkeit der neuen Regelungen an. Bei der Diskussion über die Regierungsinserate sei es nie um Transparenz gegangen, sondern nur um die Umverteilung der Mittel, die von der Politik für Inserate ausgegeben werden. Der wahre Hintergrund sei der Wettstreit der Medien untereinander und der Neid gewisser auflagenschwacher Medien, zu wenig vom Inseratekuchen zu bekommen. Er betonte, dass der Betrag, der für Regierungsinserate ausgegeben werde (es sei einmal die Summe von 100 Millionen Euro im Raum gestanden), im Verhältnis zu anderen Bereichen relativ gering sei. Mit 100 Mio Euro könne man gerade einmal fünf Kilometer Autobahn bauen.

Florian Philapitsch sah in den Geldflüssen durch die Regierungsinserate eine Art Förderung der Presse. Das Geld für Regierungsinserate betrage jedoch ein Vielfaches der sich auf nur etwa 12,5 Millionen Euro pro Jahr belaufenden offiziellen Presseförderung. Bei der offiziellen Presseförderung gebe es fixe Regeln und Kontrollmaßnahmen. Unter diesem Aspekt sei mehr Transparenz bei den Regierungsinseraten zu begrüßen. Die entsprechenden Daten über die Kosten der Inserate werden in Zukunft von der KommAustria veröffentlicht; eine formale oder sogar inhaltliche Kontrolle sei allerdings nicht vorgesehen, da dies zu aufwendig wäre und erhebliche Kosten verursachen würde.

Wolfgang Langenbacher bezeichnete das Transparenzgebot als demokratisches Grundprinzip. Die Diskussion über die Regierungsinserate sei in Beziehung zu setzen mit dem Strukturwandel im Medienbereich weg von Familienbetrieben mit hauptsächlich publizistisch-journalistischen

Interessen hin zu gewinnorientierten Wirtschaftskonglomeraten, denen es mehr um die Geschäftszahlen gehe als um die transportierten Inhalte. Komplizierte Firmengeflechte erscheinen ihm entweder lediglich als ein Versuch, Steuern zu sparen, oder aber als systematische Täuschung von Journalisten, Politik und Öffentlichkeit.

Wenn Anzeigen als journalistische Produkte getarnt werden, sei das nach Meinung von Langenbacher ein großes Problem. Bei vielen Berichten sei es gar nicht erkennbar, dass Geld fließe. Die Vergabe politischer Inserate funktioniere nicht so wie in der Wirtschaft. Bei Regierungsinseraten gehe es auch um politische Günstlingswirtschaft. Politik stehe seiner Ansicht nach in ständiger Feindschaft zur Pressefreiheit; es bedürfe der Wachsamkeit aller, hier nicht ein Stück Demokratie zu verlieren. Abschließend appellierte er an die Medien, mehr Distanz zur Politik zu halten.

Panel 2

Im zweite Panel mit dem Titel „Transparenz in der journalistischen Arbeit: Wie transparent muss Journalismus sein?“ diskutierten Helge Fahrnberger (kobuk.at), Anette Novak (Norrän), Christian Rainer (profil) und Claus Reitan (Die Furche).

Anette Novak, Chefredakteurin der schwedischen Regionalzeitung Norran, wies darauf hin, dass sie seit 2009 ihre Leser bei der Sichtung und Gewichtung der Themen für ihre Zeitung einbinde; ihr Blatt mache sich die Intelligenz der Masse der Leser nutzbar. Außerdem verstehen sich die Leser dadurch als Teil des Mediums und fühlen sich mit der Zeitung verbunden. Zudem veröffentliche Norran sämtliche Rohmaterialien der Recherche. Die Leser können sich somit selbst ein Bild machen und Berichte kritisch hinterfragen.

Claus Reitan war der Meinung, dass in Österreich eine hochentwickelte Tradition der Intransparenz und Verschleierung herrsche. Transparenz sei wichtig für die Demokratie, da Demokratie, Medien und Transparenz sich gegenseitig bedingen. Regeln für Journalisten seien notwendig, doch müssen diese in manchen Fällen auch durchbrochen werden, da manche Dinge sonst nicht ans Licht kommen. Journalisten sollten neue Möglichkeiten der Nachrichtenübermittlung begrüßen, da damit auch ein Fortschritt an Freiheit und Demokratie einhergehe.

Laut Christian Rainer stehen die Journalisten in einem permanenten Abwehrkampf gegen die Politik. Er plädierte für eine Selbstverpflichtung aller Medien, politische Interventionen öffentlich bekannt zu machen. An der Intelligenz der Masse der Leser zweifelte er und riet zur Vorsicht. „Richtiger Journalismus“ beruhe seiner Auffassung nach sowohl auf einer fundierten Ausbildung als auch auf ethischen Standards. Eine Ausweitung des Begriffs Journalismus und eine Entprofessionalisierung spiele seiner Ansicht nach jenen in die Hände, die versuchen, die Pressefreiheit einzuschränken.

Helge Fahrnberger betreibt gemeinsam mit Publizistikstudenten die Internetplattform www.kobuk.at und zeigt dort publizistische und journalistische Verfehlungen auf. Seiner Meinung nach sollten alle Medien ihr gesamtes Recherchematerial veröffentlichen, um den Entstehungsprozess eines Artikels transparent zu machen und Manipulationen zu verhindern.

Als problematisch sieht er es an, dass einer australischen Studie zufolge etwa die Hälfte aller Artikel nur aus „Spin“ bestehen.

Rainer war auch der Ansicht, dass Spin eine Gefahr darstelle, der der Journalismus entgegentreten müsse. Allerdings gebe es zu der erwähnten Studie eine Meta-Studie, aus der hervorgehe, dass die Inhalte der Artikel, die auf „Spin“ zurückgingen, zu einem großen Teil einer kritischen journalistischen Aufbereitung unterzogen wurden.

Rainer und Bauer standen der Idee der Veröffentlichung des gesamten Recherchematerials kritisch gegenüber. Der Quellenschutz verlange es, dass nicht alles unzensiert veröffentlicht werde.

Novak und Fahrnberger betonten, dass Journalismus in seiner klassischen Form weiterhin notwendig sei, nur sollten die ihn umgebenden Mauern eingerissen und neue Formen von Journalismus ohne Angst akzeptiert werden.

5.3. Tagung „Medienberichterstattung über Suizide“

Am 15.12.2011 veranstaltete der Presserat in Kooperation mit den Wiener Linien und dem Kriseninterventionszentrum Wien die Tagung „Medienberichterstattung über Suizide“. Die Vorträge hielten Ella Wassink vom Deutschen Presserat, Claudius Stein, Leiter des Kriseninterventionszentrums Wien, und die freie Journalistin und Psychologin Christina Lechner.

Ella Wassink berichtete, dass es im deutschen Pressekodex bereits seit 1975 eine Richtlinie zur Suizidberichterstattung gebe. Diese gebiete Zurückhaltung, insbesondere bei der Nennung von Namen und der Schilderung von Begleitumständen. Bei Vorfällen der Zeitgeschichte oder bei besonders großem öffentlichen Interesse seien jedoch Ausnahmen von diesem Prinzip möglich.

Zunächst sprach Wassink über das Verhalten der Medien beim Suizid der Kanzlergattin Hannelore Kohl. Die meisten Medienberichte über diesen Suizid seien sehr zurückhaltend gewesen. In einem Artikel im Nachrichtenmagazin „Stern“ seien jedoch verschiedene Gerüchte kolportiert und über den Grund für den Suizid spekuliert worden. Der Deutsche Presserat erteilte wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten eine öffentliche Rüge.

Als besonders negatives Beispiel aus medienethischer Sicht erwähnte Wassink die Berichterstattung der „Bild-Zeitung“ und der „Abendzeitung München“ über den Suizid eines Mannes, der von einem

Dach gesprungen war. Die beiden Medien hatten den Betroffenen quasi beim Suizid begleitet. Laut Wassink wurden verschiedene Details gebracht und sogar der Moment des Suizids gezeigt. Wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Missachtung des Respekts vor den Angehörigen rügte der Deutsche Presserat die Berichte öffentlich.

Danach ging Wassink auch noch auf einen Artikel im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ über den Suizid eines 13-Jährigen ein. Der Deutsche Presserat bewertete den Bericht als medienethisch unbedenklich, da darin das Problem Mobbing aufgearbeitet wurde und die Mutter des Verstorbenen bewusst an die Zeitung herangetreten war. In dem Artikel wurde zudem auch noch auf verschiedene Hilfsangebote hingewiesen.

Ein Fall, der sich erst kürzlich ereignete und in Deutschland bundesweit für Aufsehen sorgte, betraf drei Mädchen, die sich über ein Suizidforum im Internet kennengelernt und sich schließlich gemeinsam umgebracht hatten. Problematisch war in diesem Zusammenhang nach Meinung von Wassink vor allem die genaue Beschreibung des Suizids, die einer Anleitung glich.

Bei Berichten über Suizide bestehe immer die Gefahr der Nachahmung, so Wassink weiter. Journalisten empfinden es zum Teil als problematisch und nicht mit ihrem beruflichen Selbstverständnis vereinbar, über Ereignisse ungenau und uninformativ zu schreiben. Sie seien sich ihrer Verantwortung im Rahmen der Suizidprävention nicht ausreichend bewusst.

Claudius Stein führte aus, dass Suizide nicht immer Ausdruck einer psychischen Krankheit seien, sondern oft auch von Menschen begangen werden, die kurzfristig keinen Ausweg mehr sehen. Während Menschen, die unter bestimmten psychischen Krankheiten leiden, öfter Suizidversuche begehen und die Wahrscheinlichkeit hoch sei, dass sie durch einen Suizid sterben, versuchen Menschen, die sich in einer momentanen Krisensituation befinden, meist nur einmal, sich das Leben zu nehmen.

Journalisten können durch die Art, wie sie über Suizide berichten, zur Prävention beitragen. Stein verwies auf den umfassenden Leitfaden des Kriseninterventionszentrums zur Berichterstattung über Suizide. Er legte Wert darauf festzustellen, dass es ihm nicht darum gehe, Berichterstattung über Suizide schlichtweg zu verhindern; das Thema solle ja auch nicht tabuisiert werden.

Wissenschaftlich nachgewiesen sei ein Imitationseffekt bei Suiziden (auch: Werther-Effekt genannt). Kinder, junge Erwachsene, psychisch Kranke, labile Menschen und Personen in einer Krisensituation seien besonders anfällig für Nachahmungen. Der Effekt werde von den Medien durch sensationelle Aufbereitung des Falles, durch die Aufmachung auf der Titelseite, durch spektakulären Stil in Sprache und Darstellung und durch die Bekanntgabe von Details zu Person und Methode verstärkt.

Vereinfachende Erklärungen sollten unterbleiben, da Suizide immer die Reaktion auf eine komplexe Situation seien. Es gebe beispielsweise keinen Suizid alleine wegen einer Trennung. Heroisierungen oder Romantisierungen sollten ebenfalls unterlassen werden.

Die Bezeichnung „Freitod“ lehnte Stein ab, da sie eine völlig freie Entscheidung suggeriere.

Ferner sollte die Veröffentlichung eines Abschiedsbriefes vermieden werden, da es zu einer starken Identifikationswirkung kommen könne. Außerdem handle es sich dabei um etwas sehr Intimes.

Wichtig sei es, Hilfsangebote der Telefonseelsorge oder von psychosozialen Notdiensten im Artikel anzuführen. Auch können Berichte über Menschen, die sich in Krisen befunden haben und denen geholfen werden konnte, einen suizidpräventiven Effekt bewirken (Papageno-Effekt).

Stein merkte auch noch an, dass die Zahl der U-Bahn-Suizide in Wien trotz Netzausbaus zurückgegangen sei, seitdem die Medien Mitte der 80er Jahre die Berichterstattung über U-Bahn-Suizide eingestellt haben.

Abschließend präsentierte **Christina Lechner** eine kurze Blitzumfrage unter Journalisten. Aus der Umfrage gehe hervor, dass viele Journalisten den Leitfaden des Kriseninterventionszentrums nicht kennen und sich ihrer Verantwortung bei der Suizidprävention nicht bewusst seien. Problematisch sei auch, dass das Thema Suizid in den Redaktionen keinem spezifischen Ressort zugeordnet sei. Dadurch fühle sich in den Medienunternehmen niemand zuständig. Lechner schlägt vor, dass sich die Chefredakteure des Themas annehmen.

Die Ergebnisse der Veranstaltung wird der Presserat zusammen mit dem Kriseninterventionszentrum und den Wiener Linien in einer kompakten Informationsbroschüre für Journalisten zusammenfassen.

6. Entschiedene Fälle

Hauptaufgabe des Presserats ist es, Artikel in Printmedien und auf Webseiten, die von einem Printmedium betrieben werden, auf ihre Vereinbarkeit mit den medienethischen Grundsätzen zu überprüfen, die im Ehrenkodex für die österreichische Presse festgelegt sind.

Im Berichtsjahr 2011 behandelten die beiden Senate des Presserats 80 Fälle, die sich auf 49 Mitteilungen, 27 Beschwerden und vier selbständige Verfahren aufteilen. Bis zum Jahresende 2011 konnten mehr als 75 Prozent der Fälle abgeschlossen werden (in absoluten Zahlen: 61 Fälle).

Von den 80 Fällen wurden wiederum 13 an die Ombudsleute des Presserats weitergereicht. Acht Fälle konnten die Ombudsleute einvernehmlich lösen (zur Info: Im Jahr 2010 wurden die Ombudsleute in vier Fällen aktiv, von denen zwei einvernehmlich gelöst wurden). Das Mediationsverfahren der Ombudsleute hat sich bewährt und wurde ausgeweitet; die Ombudsleute können nun auch bei einem selbständigen Verfahren eingesetzt werden.⁸

Exemplarisch herausgegriffen sei jener Fall, der einen Bericht über den Tod eines jungen Mannes betroffen hat. Die Großmutter des Verstorbenen wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass ihr Enkel, der nach einem Discobesuch an seinem Erbrochenen erstickte, in der Regionalausgabe einer Zeitung mit Foto abgebildet und mit vollem Namen genannt wurde. Der zuständige Ombudsmann vermittelte erfolgreich zwischen dem Medium und der Angehörigen. Der Zeitungsherausgeber schrieb einen Brief, in dem er sich entschuldigte, sein Bedauern und Beileid aussprach und eingestand, dass die medienethischen Grenzen bei diesem Bericht überschritten wurden.

6.1. Beschwerden

Bericht über Nachbarschaftsstreit – „Bezirksrundschau Oberwart“ (Fall 2010/B2)

Der Senat 2 des Presserats hat über eine Beschwerde entschieden, der mehrere Beiträge in der Bezirksrundschau Oberwart über einen Nachbarschaftsstreit mit einem Bogenschießverein zu Grunde lagen. Individuell von der Berichterstattung betroffen und daher beschwerdelegitimiert war Herr D., ein Nachbar, der mit dem Bogenschießverein seit längerem in Streit ist und mit den Schilderungen in der Bezirksrundschau nicht einverstanden war.

⁸ Im Oktober 2011 hat der Trägerverein die Verfahrensordnung entsprechend angepasst; siehe Punt 7 des Tätigkeitsberichts.

Zu beurteilen waren ein Bericht über den Streit, eine Glosse und ein ironischer Kommentar von „Pepi“ über Nachbarschaftsstreitigkeiten. „Pepi“ ist eine Figur, die wöchentlich unter „Da Pepi“ in Stammtischmanier die Hauptgeschichte kommentiert.

Im Artikel finden sich Fehler, die vom Beschwerdeführer, so wie die gesamte Art und Weise der Berichterstattung, heftig beanstandet wurden.

In einem Gespräch zwischen Herrn D. und Journalisten der Bezirksrundschau, in dem es im Wesentlichen um eine zu veröffentlichende Gegendarstellung ging, konnte keine gemeinsame Lösung gefunden werden. Dennoch kam es daraufhin zu einer Richtigstellung in der Bezirksrundschau.

Der Senat gelangte in diesem Fall schließlich zur Auffassung, dass keine schutzwürdigen Interessen des Beschwerdeführers verletzt und die Grundsätze für die publizistische Arbeit eingehalten wurden.

Volle Namensnennung

Vorauszuschicken ist, dass es nicht grundsätzlich untersagt ist, in Artikeln den vollen Namen von Personen, über die berichtet wird, zu nennen. Der Schutz der Persönlichkeit sowie der Intim-/Privatsphäre gebietet lediglich, dort von einer vollen Namensnennung abzusehen, wo Personen durch diese Form der Berichterstattung gefährdet oder bloßgestellt werden.

Im gegenständlichen Fall hat der Beschwerdeführer selbst den Weg an die Öffentlichkeit gewählt. Er ist in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ aufgetreten, wo er mit seinem Einverständnis mit vollem Namen angesprochen wurde. Die Aufzeichnung der Studiokonfrontation erfolgte vor Erscheinen des beanstandeten Artikels. Im Artikel selbst wurde auf den Sendetermin im ORF hingewiesen. Aufgrund dessen war die volle Namensnennung statthaft.

Dass die Ausstrahlung der ORF-Sendung erst ein paar Tage nach Erscheinen des Artikels erfolgte, ändert nichts an dieser Einschätzung.

Keine Gelegenheit zur Darstellung des eigenen Standpunkts

Die Journalistin der Bezirksrundschau hat vor Erscheinen des Artikels Kontakt mit Herrn D. aufgenommen, um ihn zu interviewen. Dass er die Gelegenheit, seine Position darzulegen, nicht (ausreichend) genutzt hat, weil er dafür gerade „keinen Kopf“ hatte, ändert nichts an der Tatsache, dass ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

Unrichtige bzw. unterlassene Recherche

Dem Beschwerdeführer ist darin zuzustimmen, dass der Journalistin beim Recherchieren Flüchtigkeitsfehler unterlaufen sind, die in der Folge richtiggestellt wurden.

Insgesamt ist anzumerken, dass sich die Redaktion der Bezirksrundschau große Mühe gegeben hat, diese Fehler nicht nur zu berichtigen, sondern dem Beschwerdeführer auch Gelegenheit zur Gegendarstellung zu geben. Der Gesprächstermin mit dem Chefredakteur der Bezirksrundschau wurde letztendlich vom Beschwerdeführer abgesagt.

Zynismus

Der Artikel ist zusammen mit der Glosse „Meinung“ und dem Kommentar „Da Pepi“ erschienen. Während der Artikel ausgewogen ist, wird sowohl in der Glosse als auch im Kommentar „Da Pepi“ teils humorvoll, teils provokant über Nachbarschaftsstreitigkeiten „philosophiert“.

Bei Glossen und Kommentaren sind andere Maßstäbe anzulegen als bei Artikeln.

Die Glosse ist als „Meinung“ deklariert, und genau das ist sie auch: Die Meinung eines Einzelnen, die subjektiv sein darf, ja sogar subjektiv sein soll. In einer Glosse ist es erlaubt, humorvoll oder auch polemisch zu reflektieren, zu provozieren, ja sogar, unsachlich zu sein. Das Recht des Journalisten auf freie Meinungsäußerung wird durch den Ehrenkodex für die österreichische Presse (nur) dort beschränkt, wo es zu persönlicher Diffamierung, Verunglimpfung oder Verspottung kommt. Dies trifft auf die vorliegende Glosse jedoch nicht zu.

„Pepi“ schließlich ist eine Figur, die wöchentlich unter „Da Pepi“ in Stammtischmanier den Hauptartikel kommentiert. Diesmal „philosophiert“ er über Nachbarschaftsstreitigkeiten, ohne dabei irgendjemandem, auch nicht dem Beschwerdeführer, ernsthaft nahe zu treten.

Einschleichen in eine psychiatrische Klinik – „News“ (Fall 2011/5)

Eine Journalistin des Magazins „News“ hat sich im Februar 2011 durch unlautere Methoden Zutritt in die geschlossene Abteilung der Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie I in Salzburg verschafft, um eine Patientin zu interviewen. Die Patientin war die Lebensgefährtin eines mittlerweile verurteilten Straftäters. Sie ist in der geschlossenen Abteilung untergebracht worden, um Abstand vom Prozess wegen der Straftat ihres Lebensgefährten zu bekommen.

Prof. Stuppäck, der ärztliche Leiter der Abteilung, brachte die Beschwerde vor.

Aufgrund der Stellungnahmen der betroffenen Journalistin und von Bediensteten der Universitätsklinik stand unbestritten fest, dass sich die Journalistin zusammen mit einem Fotografen im Februar 2011 gemeinsam mit einer anderen Besucherin Zutritt in die Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie I in Salzburg verschafft hat, um die im Unterbringungsbereich der Klinik stationär aufgenommene Patientin für das Magazin „News“ zu interviewen.

Der Senat hält zunächst fest, dass Prof. Stuppäck als Vorstand der genannten Universitätsklinik berechtigt ist, über das Betreten des sogenannten Unterbringungsbereichs der Klinik zu entscheiden. Dies wird im Übrigen auch von der betroffenen Journalistin nicht in Abrede gestellt. Es kann deshalb keine Rede davon sein, dass die Beschwerde über das „quasi Einschleichen“ der Journalistin von einer Person eingebracht worden ist, der hierzu die Berechtigung im Sinne des § 9 Abs. 1 lit. b der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats fehlt.

Die Beschwerde war daher zulässig. Der Senat beurteilte den Sachverhalt, soweit er unbestritten war, wie folgt:

Selbst wenn man nicht von der Darstellung des diensthabenden Oberarztes ausgeht, dass sich die Journalistin zusammen mit der – dem Personal der Klinik seit längerem bekannten – Freundin der Patientin ausdrücklich als „Bekannte“ ausgegeben hat, lässt der gesamte Zusammenhang des Geschehens keinen Zweifel daran aufkommen, dass die Journalistin die Möglichkeit, gleichsam „im Schatten“ einer persönlichen Freundin einer Patientin in den Unterbringungsbereich der Klinik zu gelangen, zielgerichtet ausgenützt hat. An dieser Beurteilung würde sich auch dann nichts ändern, wenn die Journalistin, wie sie angibt, bei ihrem Eintritt in die Klinik gar nicht (mehr) nach ihrer Identität gefragt wurde.

Der Senat stellte fest, dass es die Journalistin unterlassen hat, die Zustimmung der für den geschlossenen Bereich verantwortlichen Ärzte zur Führung des Interviews einzuholen. Dies ist ein Verstoß gegen Punkt 7.2. des Ehrenkodex für die österreichische Presse (unlautere Methoden bei der Materialbeschaffung).

Plagiatsverfahren des Mario-Max zu Schaumburg-Lippe – „Die Presse“, „Österreich“, „heute“ (Fall 2011/35)

Dr. Mario-Max zu Schaumburg-Lippe beschwerte sich über Artikel in den Tageszeitungen „Die Presse“, „Österreich“ und „heute“, die zum Teil nur online erschienen sind.

In dem Artikel „Uni vor Entscheidung in Plagiatsfällen“ der Online-Ausgabe der Tageszeitung „Die Presse“ vom 27.07.2011, in dem Artikel „Von der Kunst des Plagiats“ in der Printausgabe der Tageszeitung „Die Presse“ vom 1.08.2011, Seite 11, in dem Artikel „Schaumburg-Lippes Doktorarbeit geprüft“ in der Tageszeitung „Österreich“ vom 1.08.2011 sowie in dem Artikel „Von Zauberhand zum Doktor“ in der Online-Ausgabe der Tageszeitung „heute“ wurde über ein Plagiatsprüfungsverfahren hinsichtlich der Doktorarbeit des Beschwerdeführers berichtet, das die Universität Innsbruck durchgeführt hat. Dabei wurde der Beschwerdeführer nicht mit seinem vollen Namen Dr. Mario-Max Prinz zu Schaumburg-Lippe genannt und als „Party-Prinz“ bzw. „Grinse-Prinz“ bezeichnet.

Zur Namensverkürzung:

Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch darauf, in den Medien mit seinem vollen Namen „Dr. Mario-Max Prinz zu Schaumburg-Lippe“ genannt zu werden. In der Verkürzung kann weder eine Diffamierung, noch eine Verunglimpfung oder Verspottung gesehen werden (siehe Punkt 5.2 des Ehrenkodex für die österreichische Presse). Im Übrigen entsprechen derartige Verkürzungen auch der ständigen Praxis der österreichischen Printmedien.

Zur Berichterstattung über das Aberkennungsverfahren:

Auch der Umstand, dass in den Medien der Beschwerdegegner über das Aberkennungsverfahren des Dokortitels des Beschwerdeführers berichtet wurde, ist als solcher nicht zu beanstanden.

Die im Übrigen nicht als wahrheitswidrig bezeichnete Berichterstattung über ein derartiges Aberkennungsverfahren ist bei einer Person, die in der Öffentlichkeit steht, von dieser hinzunehmen.

Zur Bezeichnung „Party-Prinz“ bzw. „Grinse-Prinz“

Die Bezeichnungen „Party-Prinz“ und „Grinse-Prinz“ bewirken bei einer Person wie dem Beschwerdeführer, der in der Gesellschaft und in den Medien in Erscheinung tritt, keinen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte, der einen Verstoß gegen die Grundsätze für die publizistische Arbeit zur Folge hätte.

Ergebnis

Es konnte weder ein Eingriff in die schutzwürdigen Rechte des Beschwerdeführers noch ein Verstoß gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse festgestellt werden. Die Beschwerden waren somit abzuweisen.

DDr. Königshofer, Aussagen über Attentate in Norwegen und über einen Ausländer – „OÖ Nachrichten“, „Österreich“ (Fall 2011/44)

Der ehemalige Nationalratsabgeordnete **DDr. Werner Königshofer** beschwerte sich über die Artikel „Strache warnt Blaue vor parteischädigenden Aktionen“ (auf www.nachrichten.at am 26.8.2011 erschienen; Webseite der OÖ Nachrichten) sowie „Königshofer ist jetzt wilder Abgeordneter“ (auf www.oe24.at am 30.8.2011 abrufbar; Webseite der Tageszeitung „Österreich“).

In den Artikeln wird ausgeführt, der Beschwerdeführer habe die Opfer der Attentate in Norwegen mit Abtreibungsoptionen relativierend gegengerechnet (nachrichten.at) und das Massaker von Oslo heruntergespielt (oe24.at).

Der Beschwerdeführer kritisiert diese Aussagen und bezeichnet sie als unrichtig.

In einem Blogbeitrag vom 26.7.2011 („Tigerkommentar“) hat sich der Beschwerdeführer u.a. folgendermaßen über die Anschläge von Anders B. in Norwegen geäußert: *„Das Schlimme in der Welt sind die verschiedenen „ismen“, welche Menschen oft zu Millionen vereinnahmen und verführen. Vom Faschismus, Nazismus, Rechtsextremismus, über religiösen Fanatismus jeglicher Spielart, bis zu Kommunismus, Marxismus, Leninismus, Trotzismus, Sozialismus oder Linksextremismus. Man sollte daher national und sozial eingestellte Menschen nicht in einen Topf werfen mit den Anhängern totalitärer „ismen“! Aber gerade das versuchen Linksmedien in ganz Europa angesichts des unfassbaren Verbrechens von Oslo. Es ist jedoch perfide, die Opfer dieser wahnsinnigen Bluttat für politische Zwecke zu instrumentalisieren! Im Angesicht dieser schrecklichen Ereignisse in Norwegen sollte man in ganz Europa einmal tiefgehender über den Wert des menschlichen Lebens nachdenken. Auch darüber, dass in ganz Europa jedes Jahr Millionen ungeborener Kinder schon im Mutterleib getötet werden. Dieser millionenfache Kindesmord scheint für uns und unsere Gesellschaft schon zum Alltag zu gehören. Man weiß es, aber man spricht nicht mehr darüber. Die veröffentlichte Meinung hat auch in Österreich die Fristenlösung zum Tabu erklärt. Wer daran rüttelt, wird zur gesellschaftlichen persona non grata erklärt.“*

Für den Senat lag es auf der Hand, dass der Beschwerdeführer durch diese Ausführungen die Attentate in Norwegen in Beziehung zur Abtreibungsfrage gesetzt hat. DDr. Königshofer bezeichnet die Attentate zunächst als schrecklich und stellt sie dann in Relation zu Abtreibungen „in ganz Europa“. Seine Ausführungen ergeben sinngemäß, dass er die Abtreibungen als ebenso schrecklich empfindet; er spricht von „millionenfachem Kindesmord“. Er hebt die hohe Zahl der Abtreibungen besonders hervor, indem er darauf hinweist, dass „jedes Jahr Millionen ungeborener Kinder schon im Mutterleib getötet werden“. Dadurch hat er (zumindest implizit) das Ereignis von Norwegen relativiert und dessen Opfer mit den abgetriebenen Föten gegengerechnet, so der Senat weiter.

Die Aussage in den Oberösterreichischen Nachrichten war daher aus medienethischer Sicht nicht zu beanstanden. Der Senat erkannte darin keinen Verstoß gegen die Verpflichtung von Journalisten, Nachrichten korrekt und gewissenhaft wiederzugeben (Punkt 2.1. des Ehrenkodex für die österreichische Presse).

Die Attentate von Norwegen sind als schweres Verbrechen zu qualifizieren und erfüllen mehrere schwerwiegende Tatbestände des Kriminalstrafrechts. Abtreibungen dagegen sind in fast allen europäischen Ländern unter gewissen Bedingungen möglich und werden strafrechtlich nicht verfolgt. Daraus ergibt sich, dass der Beschwerdeführer ein Verhalten, das strafbar ist, weil es in das am höchsten geschützte Rechtsgut Leben eingreift (die Attentate in Norwegen), in Zusammenhang mit einem Verhalten brachte, das straffrei ist (Abtreibungen innerhalb des gesetzlichen Rahmens).

Vor diesem Hintergrund kann ein Journalist nach Meinung des Senats die Aussagen des Beschwerdeführers dahingehend verstehen, dass das Massaker von Norwegen „heruntergespielt“ wurde.

Zudem wies der Senat darauf hin, dass die Pressefreiheit sowie das Recht jedes Journalisten auf freie Meinungsäußerung bei Werturteilen besonders weit reichen.

Zu berücksichtigen war auch noch, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt seines Blogbeitrags sowie zum Zeitpunkt des Erscheinens der vorliegenden Artikel Abgeordneter zum Nationalrat war. Politiker müssen grundsätzlich schärfere Kritik aushalten als Personen, die nicht in vergleichbarer Weise am öffentlichen Leben teilnehmen. Entscheidend ist hierbei, dass der Blogbeitrag und die daran anknüpfenden Medienberichte als Bestandteil einer öffentlichen Debatte anzusehen sind. Die Medienberichte waren die Reaktion auf Aussagen, die der Betroffene in seiner Funktion als Politiker an die Öffentlichkeit gerichtet hatte. Im Rahmen einer öffentlichen Debatte sind im Allgemeinen auch Meinungsäußerungen erlaubt, die die davon Betroffenen verärgern oder diesen missfallen.

Im Artikel auf oe24.at wurde außerdem berichtet, der Beschwerdeführer habe einen Ausländer als „Kanaken“ beschimpft.

Im Artikel auf der Webseite der Oberösterreichischen Nachrichten wurde erwähnt, der Beschwerdeführer habe Ausländer als „Kanaken“ bezeichnet.

Der Beschwerdeführer monierte, dass er nur einen Ausländer, der seiner Meinung nach ein „marokkanischer Schwerverbrecher und Asylbetrüger“ sei, als „Kanaken“ bezeichnet habe.

Den Begriff „Kanake“ bewertet der Senat als schwerwiegende Beschimpfung. Der Beschwerdeführer stellt gar nicht in Abrede, diesen Begriff für einen Ausländer gebraucht zu haben. Es tut nichts zur Sache, dass dieser Ausländer möglicherweise straffällig geworden ist oder gegen Bestimmungen des Asylgesetzes verstoßen hat. Eine Beschimpfung wird laut Senat nicht dadurch statthaft, dass sie an jemanden gerichtet ist, der möglicherweise gegen Gesetze verstoßen hat.

Somit war der Artikel auf oe24.at in diesem Punkt völlig korrekt. Der Artikel auf der Webseite der Oberösterreichischen Nachrichten war streng genommen ungenau, weil von Ausländern und nicht bloß von einem Ausländer die Rede war. Es gilt jedoch zu beachten, dass die Wortwahl des Beschwerdeführers bei der Beschimpfung auch hier korrekt wiedergegeben wurde. Im Vergleich dazu tritt der Umstand, dass sich die Beschimpfung nur an eine und nicht an mehrere Personen gerichtet hat, in den Hintergrund. Eine derartige Ungenauigkeit ist nach Meinung des Senats geringfügig und kann im journalistischen Alltag selbst bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt vorkommen.

Der Senat merkte auch noch an, dass der Beschwerdeführer keinen Anspruch darauf hat, dass bei kurzen Artikeln wie den vorliegenden auf seine Motivation bezüglich der Beschimpfung hingewiesen wird.

Somit liegt nach Auffassung des Senats auch in diesem Punkt kein Verstoß gegen den Ehrenkodex vor.

Die Beschwerden waren daher abzuweisen.

Dr. Mario Max zu Schaumburg-Lippe, „Hochadoptieren“ – „Der Standard“ (Fall 2011/46)

Dr. Mario-Max zu Schaumburg-Lippe erkannte im Artikel „Bambie und ihr eigenes Geschäft“ auf www.derstandard.at am 6.9.2011 erschienen, eine Verunglimpfung und wandte sich deshalb an den Presserat.

Der Beschwerdeführer kritisierte, dass im Artikel sein vormaliger Name „Mario Wagner“ erwähnt wird. Zudem sieht er in der Aussage, dass er sich „zum Erbprinz Mag. Dr. Mario-Max zu Schaumburg-Lippe-Nachod hochadoptieren“ habe lassen, eine Verunglimpfung iSd. Punktes 5.2. des Ehrenkodex für die österreichische Presse. Schließlich missfiel ihm auch noch die Formulierung, dass er mit Nina Bruckner „um die Häuser zog“.

Der Beschwerdeführer hat laut Senat im vorliegenden Fall keinen Anspruch darauf, dass sein früherer bürgerlicher Name nicht erwähnt wird. Wahre Tatsachenbehauptungen genießen im Lichte der Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit iSd. Art 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention besonders weitgehenden Schutz. Zwar gibt es auch Fälle, in denen von der Veröffentlichung einer wahren Tatsachenbehauptung zu Gunsten des Persönlichkeitsschutzes des Betroffenen verzichtet werden muss, insbesondere wenn es um den Schutz der Intimsphäre des Betroffenen geht (siehe Punkt 6. des Ehrenkodex für die Österreichische Presse). Nach Ansicht des Senats ist es jedoch evident, dass durch den Hinweis auf den früheren Namen des Beschwerdeführers der schutzwürdige Bereich seiner Intimsphäre nicht berührt wird.

Die Formulierung, dass der Beschwerdeführer mit Frau Nina Bruckner „um die Häuser zog“, ist ebensowenig zu beanstanden. Der Senat bewertete auch diese Aussage als eine wahre Tatsachenbehauptung, deren Wahrheitsgehalt der Beschwerdeführer im Übrigen gar nicht in Abrede stellte. Die Formulierung ist laut Senat zwar umgangssprachlich, aber durchaus gebräuchlich. Sie hält sich klar im Rahmen der Freiheit eines Journalisten, pointiert und griffig formulieren zu dürfen.

Zur wertenden Aussage des Journalisten, der Beschwerdeführer habe sich „hochadoptieren“ lassen, hielt der Senat Folgendes fest: Der Beschwerdeführer ist eine Person, die freiwillig am öffentlichen

Leben teilnimmt. Er ist Fernsehmoderator bei einem Privatsender und verkauft dort unter anderem „Wunscherfüllungscolliers“ und „Reichtumsexier“. Er setzt den durch die Adoption erlangten Namen gezielt für Marketingzwecke ein und bewirbt damit Produkte, deren Wirksamkeit nach der allgemeinen Lebenserfahrung anzuzweifeln ist. In seiner Fernsehsendung baut der Beschwerdeführer sehr stark auf seinen neuen Adelsnamen und spricht von dessen 1000-jähriger Geschichte. Er vermittelt bewusst den Anschein, seit jeher Mitglied eines alten Adelsgeschlechts zu sein. Vor diesem Hintergrund ist es legitim, dass ein Journalist den Vorgang der Erlangung des Adelsnamens durch Adoption als „Hochadoptieren“ bezeichnet.

6.2. Mitteilungen

Austroleaks – „Kurier“ (Fall 2011/2)

Eine Leserin ist an den Presserat herangetreten, um die Zulässigkeit der Webseite „Austroleaks“ des „Kurier“ zu überprüfen. Auf dieser Webseite können Informationen an Journalisten anonym weitergegeben werden. Die Leserin hat insbesondere eine Überprüfung auf Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes angeregt; ferner wollte sie Auskunft vom „Kurier“ über die Art, Praxis und Dauer der Speicherung der erhaltenen Daten.

Der zuständige Senat 2 des Presserats stellte Folgendes fest:

Elektronische Plattformen wie „Austroleaks“ bieten dem Journalismus neue, zeitgemäße Mittel und Wege, große Mengen an Informationen und Datenmaterial auf rasche, einfache Weise zu sammeln, lösen bei vielen Bürgern und Bürgerinnen aber auch Unbehagen aus, weil sie vielfältige Risiken in sich bergen. So können bereits durch die elektronische Übermittlung personenbezogener Daten Persönlichkeitsrechte verletzt werden, und auch die Gefahr des Datenmissbrauchs, z.B. durch unerlaubte Zugriffe auf Daten, ist stets gegeben.

Es steht außer Frage, dass investigativer Journalismus auf das (Insider-)Wissen von Informanten sowie auf das von diesen zur Verfügung gestellte Datenmaterial angewiesen ist. Ebenso steht allerdings fest, dass die nahezu grenzenlosen technischen Möglichkeiten, die wir in unserer zunehmend elektronisch orientierten Welt haben, den so oft propagierten „Gläsernen Menschen“ längst Realität haben werden lassen. Wir alle verlieren durch elektronische Speicher-, Übermittlungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten immer mehr die Kontrolle über unsere höchstpersönlichen Daten.

Im Zusammenhang mit „Austroleaks“ wird seitens des „Kurier“ darauf hingewiesen, dass *„die Schattenseiten der Gesellschaft“* ausgeleuchtet werden sollen, *„ganz egal, ob es sich dabei um moralische oder rechtlich relevante Verfehlungen handelt“*.

Ein so umfassender Anspruch wirft die Frage auf, ob ein aktiver Aufruf, zu welchem Thema und welcher Verfehlung auch immer, Bild- oder Videomaterial zu übermitteln, nicht eine überschießende Maßnahme ist. Dieser Aufruf könnte von manch einem Mitmenschen so verstanden werden, dass er sich bemüht fühlt, im Privatleben von Freunden, Bekannten und ungeliebten Nachbarn zu stöbern, diese zu bespitzeln, womöglich sogar heimlich kompromittierende Fotos und/oder Videos aufzunehmen und dieses Material schlussendlich zu übermitteln.

Unter diesem Gesichtspunkt war zu klären, welche Voraussetzungen eine Plattform wie „Austroleaks“ erfüllen muss, um sowohl dem öffentlichen Informationsinteresse als auch dem Schutz der Persönlichkeitsrechte in ausreichender Weise nachzukommen.

Der Senat stellt die grundsätzliche Zulässigkeit von Plattformen wie „Austroleaks“ nicht in Frage. Wie zuvor festgehalten, bieten solche Plattformen dem investigativen Journalismus neue Mittel, Wege und Chancen der Informationsbeschaffung und Recherche.

Zur Wahrung der Rechte Einzelner, insbesondere zum Schutz des Privatlebens, müssen Betreiber solcher Plattformen nach Meinung des Senats aber nachstehende Voraussetzungen erfüllen:

1. Eine Information, die sich entweder als unbrauchbar oder als haltlos erweist, ist unverzüglich zu löschen.
2. Der Ehrenkodex für die österreichische Presse und die Grundsätze journalistischer Sorgfalt sind einzuhalten.
3. Der Umgang mit den gesammelten Daten muss verantwortungsvoll erfolgen.
4. Der Betreiber muss Vorkehrungen gegen Missbrauch der übermittelten Daten treffen, dies sowohl durch den Einsatz technischer Mittel als auch durch eine klare Definition jener Gruppe, die Zugriff auf die Informationen haben soll.

Aufgrund der vorliegenden Stellungnahme des „Kurier“ ging der Senat davon aus, dass diese Voraussetzungen in hinreichender Weise erfüllt werden.

Helena Christensen – „Kurier“ (Fall 2011/8)

Ein Leser monierte die Abbildung des Topmodels Helena Christensen in Fantasieunterwäsche auf dem Cover des Freizeit-Kuriers vom 26.2.2011. Im vorliegenden Fall war nicht anzunehmen, dass durch die Abbildung eines lediglich mit Unterwäsche bekleideten Fotomodells auf dem Titelblatt gegen Punkte des Ehrenkodex, insbesondere auch nicht gegen die guten Sitten, verstoßen bzw. diese verletzt wurden. Auch handelt es sich bei der abgedruckten Aufnahme um eine verhältnismäßig harmlose Darstellung, die – zumal das Fotomodel nicht einmal nackt dargestellt wurde – in der

heutigen Zeit durchaus üblich und vom ganz überwiegenden Teil der Gesellschaft akzeptiert wird. Aus diesen Gründen wurde kein Verfahren eingeleitet (vgl. auch den Fall 2010/M 1, abgedruckt im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2010).

Abgrenzung redaktioneller Inhalt und Werbung, Diskriminierung von Frauen (Fall 2011/16)

Der Senat 2 des Presserats hatte über einen Beitrag in einer Gratis-Wochenzeitung mit dem Titel „Laufhaus XY“ zu befinden. Dieser Beitrag war als Reportage gekennzeichnet, obwohl nach genauer Prüfung inhaltlich Vieles für das Vorliegen einer Anzeige/Werbeeinschaltung sprach.

In dem Beitrag fanden sich außerdem menschenverachtende Formulierungen, die geeignet sind, Frauen herabzuwürdigen und zu diskriminieren.

Der Senat stellte fest, dass dies eine Verletzung der Berufspflichten der Presse und eine Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse ist.

Mangelnde Unterscheidbarkeit zwischen redaktionellem Inhalt und Werbung:

Wenn der Anwalt des Medieninhabers der Gratiszeitung in seiner Stellungnahme ausführt, dass die gegenständliche Einschaltung als Anzeige gekennzeichnet sei, muss ihm Folgendes entgegengehalten werden: Der gegenständliche Beitrag ist groß und deutlich als „Reportage“ gekennzeichnet. Lediglich neben dem Kästchen „Kontakt“ findet sich, sehr klein und um 90 Grad gedreht, das Wort „Anzeige“.

Der Senat hatte keinen Zweifel daran, dass beim durchschnittlichen Leser der Eindruck entstand, es mit einer Reportage – also einem gut recherchierten und von außen nicht beeinflussten objektiven Bericht – zu tun zu haben. Der Beitrag gewann dadurch gegenüber einer erkennbaren bezahlten Werbeeinschaltung an Glaubwürdigkeit und Nachdruck. Der Leser wurde entscheidend getäuscht.

Selbst wenn ein Leser das Wort „Anzeige“ neben dem „Kontakt“-Kästchen bemerken sollte, würde er es aller Wahrscheinlichkeit nach schon aufgrund der Anordnung als lediglich diesem Kästchen zugehörig empfinden. Dass das Wort „Anzeige“ sich auf den gesamten, als Reportage betitelten Bericht beziehen soll, ist aufgrund der Größe und Anordnung dieses Wortes in keiner Weise erkennbar.

Diese Irreführung der Leser verstößt gegen die Berufspflichten der Presse.

So war die im Ehrenkodex für die österreichische Presse in Punkt 3. geforderte Unterscheidbarkeit nicht gegeben.

Wenn es in Punkt 3.1. des Ehrenkodex heißt, dass es für Leser klar sein muss, ob es sich bei einer journalistischen Darstellung um einen Tatsachenbericht oder die Wiedergabe von Fremdmeinung(en)

oder um einen Kommentar handelt, dann muss dieser Grundsatz auch für Anzeigen/Werbeinschaltungen gelten.

Punkt 4.1. des Ehrenkodex verbietet außerdem die Einflussnahme Außenstehender auf Inhalt und Form eines redaktionellen Beitrags.

Gemäß Punkt 4.5. des Ehrenkodex dürfen wirtschaftliche Interessen des Verlages redaktionelle Inhalte nicht in einer Weise beeinflussen, die Fehlinformationen oder Unterdrückung wesentlicher Informationen zur Folge haben könnte.

Auch daraus folgt, dass es gegen das journalistische Ethos verstößt, wenn eine bezahlte Werbeeinschaltung als „Reportage“ bezeichnet und damit fälschlicherweise der Eindruck der Objektivität erweckt wird.

Wollte man nämlich Punkt 4. Des Ehrenkodex nur auf echte redaktionelle Beiträge und nicht auch auf fälschlich als solche bezeichnete anwenden, liefe diese restriktive Auslegung dem Zweck der Bestimmung zuwider. Umgehungshandlungen durch den Medieninhaber wären nach Meinung des Senats Tür und Tor geöffnet.

Natürlich sind Werbeeinschaltungen erlaubt, aber sie müssen unmissverständlich als solche erkennbar sein.

Menschenverachtende/frauenfeindliche Äußerungen:

Die Art der Berichterstattung, in der Frauen nicht wie Personen, sondern wie Ware betrachtet und bewertet werden, ist menschenverachtend, entwürdigend und diskriminierend. Einer der traurigen Höhepunkte im vorliegenden Artikel war zweifellos die Formulierung: „... qualitativ hochwertige Frauen ...“.

Die Stellungnahme des Medieninhabers verkennt die zugrundeliegende Problematik, wenn sie einzig und allein auf den Persönlichkeitsschutz der abgebildeten Personen abstellt.

Im konkreten Fall kann dahingestellt bleiben, ob die abgebildeten Frauen mit der Veröffentlichung ihrer Fotos und der Art der Berichterstattung einverstanden waren oder nicht, weil es dem Senat ganz allgemein um die Beurteilung sexistischer Äußerungen ging, die geeignet sind, bei Lesern Anstoß zu erregen.

Hierbei kritisierte der Senat nicht die Prostitution an sich, sondern die herabwürdigende Aufbereitung des Beitrags. Anstatt Prostituierte als Dienstleisterinnen zu behandeln, die nicht sich selbst, sondern lediglich ihre sexuellen Dienste verkaufen, wurden Frauen zur Ware, zum willenslosen Lustobjekt, degradiert, über das die Männer/Kunden – offenbar nach Lust und Laune – verfügen können. So stellte der Bericht Männern/Kunden z.B. in Aussicht, zunächst anonym auswählen und

dann möglichst rasch konsumieren bzw. den „Endzweck“ erreichen zu können. Die Frauen wurden in diesem „Geschäft“ nicht als Partnerinnen, sondern als Ware wahrgenommen.

Eine solche Darstellung von Frauen läuft jeglichem journalistischen Ethos zuwider.

Punkt 5. des Ehrenkodex behandelt unter „Persönlichkeitsschutz“ nicht nur den Schutz einzelner Personen, sondern auch von Personengruppen. Er ist daher weit und nicht eng auszulegen.

„Otto Hättiware“ – „Der Standard“ (Fall 2011/33)

Ein Leser beschwerte sich über den Artikel „Otto Hättiware wird mit einem pompösen Hättmawama-Ritual zu Grabe getragen“, erschienen am 15.7.2011 auf www.derstandard.at, da seiner Ansicht nach Otto Habsburg darin beleidigt werde.

Der Senat 1 des Österreichischen Presserats hat nach ausführlicher Diskussion entschieden, diesen Fall nicht aufzugreifen.

Die Senatsmitglieder sind zur Auffassung gelangt, dass hier noch keine Verspottung vorliegt und daher der Ehrenkodex für die österreichische Presse nicht verletzt wurde. Ins Gewicht fiel dabei insbesondere, dass es sich bei Herrn Otto Habsburg um einen Politiker und um eine Person des öffentlichen Lebens gehandelt hat.

Der Artikel ist eine Auseinandersetzung mit dem Leben und Wirken Otto Habsburgs, die zugegebenermaßen äußerst kritisch und nicht sehr freundlich ausgefallen ist, im Rahmen einer demokratisch ausgerichteten Gesellschaft aber nach Ansicht des Senats noch von der Pressefreiheit gedeckt ist.

Bezeichnung eines Verbrechens als „Inzest-Fall“ – „Der Standard“ (Fall 2011/38)

Hinsichtlich des Artikels „Keller des Hauses von Josef F. wird zugeschüttet“, erschienen am 12. August 2011 auf www.derstandard.at, wurde dem Österreichischen Presserat von einem Leser mitgeteilt, dass die Bezeichnung des im Artikel erwähnten Verbrechens als „Inzest-Fall“ verharmlosend sei und nicht die volle Dimension dieses schweren Verbrechens wiedergebe.

In dem Artikel, welcher die Unterüberschrift „Der Inzest-Fall in Amstetten war Ende April 2008 bekannt geworden“ trug, wurde berichtet, dass laut Aussage des Masseverwalters im Konkurs über das Vermögen von Josef F. der Keller des Hauses von Josef F. gegen Jahresende 2011 oder Anfang 2012 zugeschüttet werden soll. Außerdem wurden Einzelheiten genannt, wer diese Entscheidung

getroffen habe und wie die Aufschüttung des Kellers technisch bewerkstelligt werden soll. Danach sei der Keller „vollkommen unbenützt, unbegebar und dauerhaft vernichtet“.

Schließlich wurde in dem Artikel noch erwähnt, dass Josef F. seine Tochter 24 Jahre lang im Keller gefangen gehalten und sieben Kinder mit ihr gezeugt hat.

Der Senat 2 des Österreichischen Presserats hat in diesem Fall von der Einleitung eines Verfahrens abgesehen, zumal nicht anzunehmen war, dass gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse verstoßen wurde.

Zwar vertrat der Senat die Auffassung, dass eine Bezeichnung dieses Falles als „Inzest-Fall“ die Schwere des Verbrechens nicht gebührend wiedergibt, eine Verharmlosung des Verbrechens oder eine Irreführung konnten die Senatsmitglieder aber nicht feststellen, da im Artikel ohnedies die 24-jährige Gefangenschaft des Opfers sowie die Tatsache, dass der Verurteilte während dieser Zeit sieben Kinder mit ihr gezeugt hat, erwähnt wurden. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass Josef F. für diese Verbrechen zu einer lebenslänglichen Haftstrafe verurteilt worden ist. Die Schwere des Verbrechens kommt dadurch zum Ausdruck, so der Senat.

Ferner fiel ins Gewicht, dass der Fall Josef F. durch die ausführliche mediale Berichterstattung der breiten Öffentlichkeit sehr gut bekannt ist. Im Zuge dieser Berichterstattung war eine Bezeichnung als „Inzest-Fall“ üblich, sodass bei der Formulierung „Inzest-Fall“ in Zusammenhang mit dem Namen Josef F. oder dem Ort Amstetten davon ausgegangen werden kann, dass bei einem verständigen Leser die Geschehnisse in ihrer gesamten Dimension in Erinnerung gerufen werden.

In einem Bericht, der sich nicht mit dem Kriminalfall an sich, sondern nur mit der Aufschüttung des Kellers als Ort des Verbrechens befasst, muss nach Ansicht des Senates nicht noch einmal detailliert auf alle Aspekte des Verbrechens hingewiesen werden.

„Schlankheitswahn“ (Fall 2011/39)

In einer Zeitschrift für junge Frauen ist ein Artikel über Abnehmen und Schlankheitstipps erschienen. Dem Artikel ist ein Bild beigefügt, auf dem ein durchaus schlankes Mädchen zu sehen ist. Mit einer Hand macht es eine Bauchfalte, mit der anderen Hand hält es eine Säge und setzt diese an die Bauchfalte an. Ein Leser wandte sich an den Presserat mit der Bitte, den Artikel und insbesondere die Bebilderung zu überprüfen.

Der zuständige Senat 1 des Presserats hat in diesem Fall kein Verfahren eingeleitet, jedoch entschieden, der Redaktion der Zeitschrift einen Brief zu schreiben.

In diesem Brief wies der Senat darauf hin, dass die Themen „schlanke Linie“ und „Abnehmen“ gerade bei dem Zielpublikum der betroffenen Zeitschrift sensibel sind. Heranwachsende Menschen sind nach Ansicht des Senats oft unsicher, viele Mädchen glauben, einem von Werbung und Medien vorgegebenen Schönheitsideal nachlaufen zu müssen. Die Fälle von Essstörungen sind in den letzten Jahren dramatisch gestiegen, in einer APA-Meldung vom 25.9.2011 wird von einer Verzehnfachung der Fälle während der letzten zwanzig Jahre gesprochen, so der Senat weiter.

Schließlich führte der Senat noch aus, dass besonders bei Essstörungen wie Anorexia nervosa, Bulimie oder Adipositas es leider immer wieder vorkommt, dass Betroffene Gewalt gegen sich selbst üben und sich Verletzungen zufügen (selbstverletzendes oder autoaggressives Verhalten). Vor diesem Hintergrund regte der Senat an, dass bei der Bildauswahl in Zusammenhang mit einem derartigen Thema in Zukunft größere Sorgfalt angewandt und bedachter vorgegangen werden sollte.

Artikel über Papstäußerungen – „Tiroler Tageszeitung“ (Fall 2011/40)

Hinsichtlich des Artikels „Die neuen Verdammten von Papst Benedikt XVI“, erschienen am 21. August 2011 in der Onlineausgabe der Tiroler Tageszeitung (www.tt.com), wurde dem Österreichischen Presserat von einer Leserin mitgeteilt, dass die Überschrift des Artikels gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse verstoße, da weder das Wort „verdammt“ noch „Verdammnis“ in der Ansprache des Papstes vorgekommen sei. Auch sei die Pfarrer-Initiative, die mit dem Weltjugendtag nichts zu tun habe, im Artikel lediglich erwähnt worden, um besser zu polarisieren. Der Papst sagte in einer Ansprache beim Weltjugendtag, die Anlass für den hier zu überprüfenden Artikel war, dass diejenigen, die ihren Glauben gemäß der in der Gesellschaft vorherrschenden Mentalität des Individualismus leben, niemals Jesus Christus begegnen würden.

Der Senat 2 des Österreichischen Presserats hat in diesem Fall von der Einleitung eines Verfahrens abgesehen, zumal nicht anzunehmen war, dass gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse verstoßen wurde.

Weder das Wort „verdammt“ noch „Verdammte“ wurde dem Papst zu irgendeinem Zeitpunkt in den Mund gelegt, und auch die durch Anführungszeichen gekennzeichneten Zitate sind – soweit für den Senat überschaubar – korrekt wiedergegeben.

Es ist klar ersichtlich, dass die Überschrift und die einleitenden Worte keine Zitate aus der Papstrede, sondern lediglich deren Interpretation bzw. Zusammenfassung durch den Journalisten sind.

Darüber, ob man die Formulierungen „verdammt sein/werden“ und „niemals Jesus Christus begegnen“ gleichsetzen kann oder nicht, sind nach Auffassung des Senats unterschiedliche Standpunkte vertretbar. Erfahrungsgemäß kann dasselbe Ereignis bzw. dieselbe Aussage von

verschiedenen Menschen unterschiedlich empfunden, verstanden und beurteilt werden. Einem Journalisten ist es jedoch erlaubt, Aussagen des Papstes (auch) kritisch zu interpretieren.

Der Hinweis auf die Pfarrerinitiative, die zurzeit für heftige inhaltliche Diskussionen selbst innerhalb der katholischen Kirche sorgt, ist aus medienethischer Sicht nicht zu beanstanden. Daran vermag auch der Umstand nichts ändern, dass kein direkter Zusammenhang zwischen der Initiative und dem Weltjugendtag besteht, so der Senat abschließend.

Ausschreitungen in Bulgarien – „Kleine Zeitung“ (Fall 2011/52)

In dem Artikel „Ethnische Ausschreitungen in Bulgarien“, der am 25.9.2011 in der Online-Ausgabe der „Kleinen Zeitung“ erschienen ist und auf einer APA-Meldung beruht, werden nach Ansicht eines Lesers Vorwürfe gegen die Volksgruppe der Roma unhinterfragt wiedergegeben. Der letzte Satz des Artikels suggeriere, Roma seien dubiose Gestalten, die sich nicht als Roma deklarieren, wobei dieser Aspekt mit den konkreten Vorfällen überhaupt nicht in Zusammenhang stehe. Jedenfalls sei die Meldung extrem einseitig und gebe Gerüchte unhinterfragt als Wahrheit wieder.

Der Senat 2 des Österreichischen Presserats hat in diesem Fall von der Einleitung eines Verfahrens abgesehen, zumal nicht anzunehmen war, dass gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse verstoßen wurde.

Der Senat vertrat zwar die Auffassung, dass die Übernahme einer Meldung aus der APA eine Zeitung nicht von der Pflicht zur genauen und gewissenhaften Recherche befreit, im vorliegenden Fall war aber nicht zu erkennen, wieso es sich hier um Vorwürfe handeln soll, die nicht kritisch hinterfragt worden sind.

Auch der letzte Satz des Artikels, wonach die Schätzung der Anzahl der in Bulgarien lebenden Roma stark vom Ergebnis einer Anfang 2011 durchgeführten Volkszählung abweicht, suggeriert nach Meinung des Senats nicht automatisch, dass es sich bei den Roma um „dubiose Gestalten“ handelt. Die Anzahl der in Bulgarien lebenden Roma ist zwar für das Verständnis des restlichen Artikels nicht erforderlich, sie stellt jedoch eine Zusatzinformation dar, die in einem Artikel, welcher sich mit einem Konflikt zwischen Angehörigen einer Minderheit wie den Roma und Angehörigen der Volksgruppe, die die Mehrheit der Bevölkerung bildet, durchaus ihre Berechtigung hat. Aufgrund der erheblichen Diskrepanz der beiden Zahlen konnte der Journalist hier sogar ein besonderes Informationsinteresse der Allgemeinheit ins Treffen führen.

Der Senat ist sich bewusst, dass es sich bei den Roma um eine Volksgruppe handelt, der immer wieder Unrecht geschieht, auch in den Medien. Das bedeutet jedoch nicht, dass nicht auch Kritisches angemerkt werden darf, sofern sorgfältig recherchiert worden ist. Der vorliegende Artikel ist nach

Auffassung des Senates nicht zu beanstanden, weil er sachorientiert ist und die Stimmung in Bulgarien wiedergibt.

Drogenbeichte von Wolfgang Ambros – „Kronen Zeitung“ (Fall 2011/53)

Eine Leserin beschwert sich über den Artikel „Die Drogenbeichte von Austropopper Wolfgang Ambros“ in der Online-Ausgabe der Kronen Zeitung vom 24.9.2011. Sie kritisiert, dass hier eine Passage der Autobiographie von Wolfgang Ambros wiedergegeben wird, in der die „sieben Regeln für den perfekten Joint“ beschrieben werden. Dies verstößt ihrer Ansicht nach gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse, der in seiner Präambel besagt, dass Journalismus Freiheit und Verantwortung bedingt; durch die Veröffentlichung dieser „Anleitung“ sei kein Verantwortungsbewusstsein gegenüber Kindern und Jugendlichen gezeigt worden.

Der Senat 1 hat in diesem Fall entschieden, kein selbständiges Verfahren einzuleiten, auch wenn es aus Gründen des Jugendschutzes wünschenswert erscheint, dass Medien Jugendlichen keine detaillierte Anleitung zum Drogenkonsum liefern. Eine Prüfung hinsichtlich der Frage, ob dieser Artikel Interessen des Jugendschutzes verletzt, war nicht möglich, da es hierzu keine einschlägige Bestimmung im Ehrenkodex gibt.

Zu berücksichtigen gilt ferner, dass es sich bei dem Bericht um einen Auszug aus dem Buch von Wolfgang Ambros handelt; das Medium hat eine Fremdmeinung – die man selbstverständlich kritisch hinterfragen kann, insbesondere auch in Hinblick auf den Schutz Jugendlicher – korrekt wiedergegeben (Daraus lässt sich andererseits aber auch nicht schließen, dass Medien bei der Wiedergabe von Äußerungen Dritter medienethische Grundsätze generell nicht beachten müssen).

Schließlich ist auch noch anzuführen, dass in der im Artikel zitierten Buchpassage mit den Worten „Es ist illegal - also Hände weg“ und der Aussage in Bezug auf den Konsum von LSD „Würde ich das Zeug heute nehmen, wäre ich auf der Stelle tot“ auch darauf hingewiesen wurde, dass Drogen illegal und gefährlich sind und von Drogenkonsum abzuraten ist.

Drogenkrieg, Diskriminierung von Migranten – „Österreich“ (Fall 2011/54)

Eine Leserin kritisiert den Artikel „Zwei Banden im brutalen Drogenkrieg“ in der Wien-Ausgabe der Tageszeitung „Österreich“ vom 4.10.2011 als ausländerfeindlich. Der zuständige Senat 2 des Presserats hat diese Mitteilung aufgegriffen und ein selbständiges Verfahren eingeleitet.

Nach Auffassung des Senats ist der Artikel in seinem plakativen Stil grundsätzlich geeignet, das latente Misstrauen der Bevölkerung gegen Ausländer zu bestärken und die damit oft einhergehende

Angst vor allem Fremden zu schüren. Es wurde auf einen einzelnen Vorfall Bezug genommen, aber der Eindruck vermittelt, dass brutale Drogenkriege zwischen Tschetschenen und Afrikanern auch in der U-Bahn längst Alltag seien. Aussagen wie *„Viele Tschetschenen sind Konsumenten oder suchtkrank“* und Begriffe wie *„Drogenkrieg“* oder *„erbitterter Kampf zwischen ... Afrikanern und Tschetschenen“* sind grob verallgemeinernd und verleiten zu einer pauschalen Vorverurteilung bestimmter Volksgruppen. Diese Behauptungen stehen im Raum, ohne dass in ausreichendem Maße zuverlässige Quellen angeführt werden, die sie rechtfertigen könnten. Der Hinweis auf einen „erfahrenen Ermittler“ reicht nicht aus, um diesen Behauptungen Glaubwürdigkeit und Nachdruck zu verleihen. Es wird weder auf die bestätigenden Aussagen anderer Personen Bezug genommen noch auf vorhandene Unterlagen (z.B. Polizeiberichte) oder Statistiken zur Belegung der aufgestellten Behauptungen verwiesen.

Der Senat kam zum Ergebnis, dass hier eine ernsthafte und gründliche Auseinandersetzung mit diesem brisanten Thema fehlt.

Der Eindruck, der beim Lesen des Artikels entsteht ist der, dass ohne lange Recherchen ein einzelner Vorfall hochgespielt und zum Anlass genommen wurde, einerseits ein paar markige Sprüche gegen Ausländer vom Stapel zu lassen (Tenor: Viele Tschetschenen sind drogenabhängig und die meisten Afrikaner sind Dealer – soll wohl heißen, kriminell sind sie alle?) und andererseits die Drogenpolitik der Stadt Wien, die Drogenabhängigen soziale und medizinische Unterstützung anbietet anstatt sie auszugrenzen, zu kritisieren.

Eine mit dem Ehrenkodex für die österreichische Presse vereinbare Berichterstattung muss Vorfälle so wiedergeben, wie sie sich ereignet haben. Laut Senat dürfen diese Vorfälle weder aufgebauscht noch verallgemeinernd bewertet werden. Dies gilt umso mehr, wenn ein Bericht geeignet ist, Ausländerfeindlichkeit zu schüren und Vorverurteilungen vorzunehmen.

Selbstverständlich darf und soll über Bandenkriege im Drogenmilieu berichtet werden; die berichteten Fakten müssen aber nachvollziehbar sein und auf einer fundierten Grundlage fußen.

Der Senat hat der Tageszeitung „Österreich“ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, um Art, Umfang und Gründlichkeit der Recherche besser beurteilen zu können.

Von dieser Möglichkeit hat die Tageszeitung „Österreich“ leider keinen Gebrauch gemacht. Insbesondere wurde die Richtigkeit der aufgestellten Behauptungen durch keinerlei ergänzende Angaben belegt.

Diese Haltung bestärkte den Senat in seiner Annahme, dass den Erfordernissen einer sorgfältigen Recherche bei der Abfassung des Artikels nicht entsprochen wurde.

Der Senat stellte Verstöße gegen die Punkte 2. und 5.4. des Ehrenkodex für die österreichische Presse fest.

Abgrenzung von Sponsoring, Werbung und Medieninhalten – Magazin „Topic“ (Fall 2011/55)

Eine Leserin beschwert sich über die Artikel „Wundermittel Babynahrung“ und „Reich mit Henri“ in der Zeitschrift „Topic“ vom Oktober 2011, Heft 233. Es handle sich hierbei um Werbeartikel für den Nestlé-Konzern. Der Vermerk, dass diese Berichte von der Industriellenvereinigung bzw. der Sparkasse gesponsert werden, reiche nicht aus. Im Inhaltsverzeichnis seien sie als redaktionelle Artikel gekennzeichnet. Für Schüler im Alter zwischen 13 und 15 Jahren sei nicht zu erkennen, dass Werbung vorliege. Auch sei es unverantwortlich, in einer Ausgabe mit dem Titel „Afrika überleben“, in der „über die Hintergründe von ungerechter Ressourcenverteilung berichtet“ und „die ausbeuterische Rolle der Großkonzerne ... beleuchtet“ wird, verstecktes Lobbying für den größten Nahrungsmittelkonzern der Welt zu betreiben.

Der Senat 1 hat entschieden, kein selbständiges Verfahren einzuleiten, da hier kein Verstoß gegen den Ehrenkodex vorliegt. Nach Auffassung des Senats sind die beanstandeten Artikel keine Werbeeinschaltungen, sondern redaktionelle Inhalte, die mit Sponsorgeldern finanziert wurden. Die Tatsache, dass es sich um Artikel handelt, die von der Industriellenvereinigung bzw. „spark 7“ (also der Sparkasse) finanziert wurden, macht diese noch nicht automatisch zu Werbung. Die Artikel sind deutlich mit den Worten „Diesen Bericht widmet euch...“ als gesponserte Beiträge gekennzeichnet. Das Logo der Sponsoren ist in einer Größe angeführt, die ausreicht, um die zu Grunde liegende Finanzierung durch einen Dritten zu erkennen. Auch für Jugendliche sollte dies bei einiger Aufmerksamkeit erkennbar sein.

Es ist zwar richtig, dass die gesponserten Artikel das gleiche Layout aufweisen wie die anderen, nicht gesponserten Beiträge. Dies ist jedoch laut Senat nicht weiter zu beanstanden: Das Medium verfügt hier über einen gewissen Ermessensspielraum, insbesondere weil hier das Sponsoring durch Hinweis und Logo entsprechend kund gemacht wurde. Anzumerken gilt allerdings, dass es im Interesse des Mediums sein müsste, eine schärfere Abgrenzung vorzunehmen, um dadurch die eigene Glaubwürdigkeit nicht zu beschädigen.

Auch dass die gesponserten Artikel im Inhaltsverzeichnis des Mediums aufscheinen, liegt im Ermessen des Mediums. Eine schärfere Abgrenzung wäre zwar auch hier wünschenswert, da – wie bereits erwähnt – bei den Artikeln selbst ausreichend auf das Sponsoring hingewiesen wird, ist dieser Umstand aber aus medienethischer Sicht nicht weiter zu beanstanden.

Der Artikel „Wundermittel Babynahrung“ ist ein Bericht über das Leben von Henri Nestlé und die Entstehungsgeschichte des Nestlé-Konzerns. In dem Artikel „Reich mit Henri“ von Eva Lingens, der Geschäftsführerin der Zeitschrift, werden Unternehmensbeteiligungen und Aktien vorgestellt, aber in einem Absatz auch kritisch beleuchtet, indem die damit verbundenen Risiken (Verlustrisiko) beschrieben werden.

Abschließend weist der Senat noch darauf hin, dass das Sponsoring von Artikeln branchenüblich ist und damit nicht automatisch eine Einflussnahme auf den Inhalt des Artikels verbunden ist.

Gaddafis Totenbild – Grundsatzerklärung (Fall 2011/56)

Eine Leserin beschwerte sich über die Veröffentlichung von Bildern, die den toten Diktator Muamar Gaddafi zeigen. Der Senat 2 hat in diesem Fall kein Verfahren eingeleitet, den Fall aber zum Anlass genommen, die nachfolgende grundsätzliche Erklärung abzugeben:

„Im Zuge der Berichterstattung über Gaddafis Tod wurden in vielen Medien Fotos des sterbenden bzw. getöteten Diktators gebracht. Diese Fotos waren in unterschiedlichem Maße blutig, abschreckend, entwürdigend und abstoßend.

Außer Frage steht, dass die teils sehr drastischen Abbildungen des sterbenden bzw. getöteten Diktators geeignet sind, die Rechte und Würde der Person Gaddafis zu verletzen. Jeder Mensch, so auch Gaddafi, hat auch über seinen Tod hinaus Anspruch auf Wahrung seiner Persönlichkeitsrechte. Das Zurschaustellen eines Leichnams verletzt diese Rechte.

Ebenso außer Frage steht, dass die österreichische Presse in Berichterstattung und Kommentar, Wort und Bild, frei ist und nicht behindert werden darf. Der Tod eines Diktators ist ganz zweifellos ein historisch bedeutendes Ereignis, über das die Öffentlichkeit ausführlich unterrichtet werden muss. Die Öffentlichkeit hat nicht nur ein Recht auf Information, sie hat auch ein unleugbares Interesse an umfassender Berichterstattung.

Beide Grundrechte – die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen sowie die Freiheit der Presse – sind wichtig und schützenswert. Es ist Aufgabe und Verantwortung der österreichischen Presse, beide Rechte sorgfältig und gewissenhaft gegeneinander abzuwägen.

Es ist unerlässlich, dass Medien sich der Verantwortung, die sie tragen, bewusst sind. Die Darstellung von Gewalt birgt stets auch die Gefahr in sich, Rechte Einzelner über Gebühr zu verletzen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass der Umgang mit der Darstellung von Gewalt unsere Gesellschaft prägt. In Zeiten, in denen verstörende Bilder der Opfer von Gewalt oder Naturkatastrophen längst alltäglich geworden sind, sollten gerade die Medien eine gewisse Zurückhaltung üben und mit dem ihnen zur

Verfügung stehenden Bildmaterial verantwortungsbewusst umgehen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Zeitungen auch Kindern und Jugendlichen zugänglich sind. Der Schutz dieser Kinder und Jugendlichen sollte den Medienverantwortlichen ganz besonders am Herzen liegen.

Selbstverständlich darf über den Tod eines Diktators in Wort und Bild berichtet werden. Im Rahmen einer umfassenden Berichterstattung ist es auch legitim, zum Nachweis dafür, dass die Meldung von Gaddafis Tod korrekt ist, Abbildungen des Getöteten zu zeigen. Das Recht der Öffentlichkeit auf Information geht hier dem Schutz der Persönlichkeitsrechte des toten Diktators vor.

Allerdings heiligt der Zweck nicht jedes Mittel. Jede Interessenabwägung verlangt stets den geringsten Eingriff in geschützte Rechte. Art und Qualität der Fotos sind somit ausschlaggebend. Fotos, die über ihren Zweck, Gaddafis Tod quasi zu bescheinigen und solchermaßen den Bericht abzurunden, hinausgehen und in besonders blutiger, abstoßender oder entwürdigender Darstellung von Gewalt schwelgen, sind nicht der geringste Eingriff in die Persönlichkeitsrechte Gaddafis. Sie sind auch durch das unbezweifelte Recht der Öffentlichkeit auf Information nicht mehr gerechtfertigt. Bei solchen Abbildungen steht die Gewalt, nicht die Berichterstattung im Mittelpunkt. Es geht um Sensationshascherei und längst nicht mehr um ausführliche Information. Solche Fotos zu veröffentlichen verstößt gegen die ethischen Grundsätze, denen sich die österreichische Presse verpflichtet fühlt.

Ob Fotos eines getöteten Diktators den allseits anerkannten Grundsätzen für publizistische Arbeit Genüge tun oder ob sie über das Ziel hinausschießen und diese Grundsätze verletzen, kann nur im Einzelfall – Foto für Foto – beurteilt und letztendlich entschieden werden.

Es bleibt die Eigenverantwortung der Medien, in ethisch einwandfreier Weise zu informieren und zu berichten.“

„Griechen raus!“ – Kronen Zeitung (Fall 2011/58)

Zwei Leser kritisieren die Schlagzeile der Kronenzeitung vom 2. November 2011 „Jetzt reicht’s: Griechen raus!“, weil diese volksverhetzend sei.

Der zuständige Senat 2 des Presserats hat aus folgenden Gründen kein selbständiges Verfahren eingeleitet:

Es mag zwar sein, dass der Verfasser der Schlagzeile bei deren Formulierung bewusst oder unbewusst mit einem hetzerischen Element geliebäugelt hat (vor allem, wenn man damit die Formulierung „Ausländer raus“ assoziiert). Bei der vorliegenden Formulierung handelt es sich

trotzdem nicht um eine Hetze gegen Griechen (in Österreich), sondern es ist damit vielmehr die Meinung vertreten worden, dass Griechenland aus der Währungsunion ausgeschlossen werden soll. Dies ist zwar alleine aus der Schlagzeile nicht ersichtlich, aber in Anbetracht der Tatsache, dass die drohende Zahlungsunfähigkeit Griechenlands und die Folgen für die Eurozone seit nunmehr mehreren Monaten die Medien beherrschen, liegt diese Deutung nach Ansicht des Senats auf der Hand. Für diese Interpretation spricht auch, dass die Schlagzeile die Reaktion auf die Ankündigung des griechischen Premierministers war, über das Rettungspaket für Griechenland bzw. den Verbleib Griechenlands in der Eurozone das griechische Volk abstimmen zu lassen. Diese Ankündigung unmittelbar nach dem EU-Gipfel zur Rettung des Euro hat sowohl bei den Politikern der EU als auch bei einem großen Teil der europäischen Bevölkerung für Unverständnis gesorgt. Auch durch die Formulierung „Nach neuem Polit-Schock aus Athen“ oberhalb der Überschrift wird diese Auslegung untermauert.

Einer Zeitung muss es nach Meinung des Senats gestattet sein, bei einem derart wichtigen und brisanten Thema eine klare Position zu beziehen, auch wenn diese Position nicht von jedem geteilt wird.

„Pleite-Griechen“ – „heute“ (Fall 2011/60)

Ein Leser empfand die Schlagzeile der Tageszeitung „heute“ vom 2.11.2011 „Pleite-Griechen, wollt ihr uns für dumm verkaufen?“ als volksverhetzend.

Der Senat 2 des Presserats hat entschieden, kein selbständiges Verfahren wegen dieser Schlagzeile einzuleiten.

Bei der Formulierung „Pleite-Griechen, wollt ihr uns für dumm verkaufen?“ handelt es sich nicht um eine Hetze gegen Griechen, sondern um eine kritische Meinungsäußerung und Reaktion auf die Ankündigung des griechischen Premierministers, das griechische Volk über das Rettungs- und Sparpaket der EU abstimmen zu lassen, so der Senat. Diese Ankündigung hat bei den Politikern der EU und auch ganz allgemein in der Öffentlichkeit für Verstimmung und heftige Diskussionen gesorgt.

Da Griechenland zum Zeitpunkt der Berichterstattung tatsächlich kurz vor der Pleite stand, ist die Formulierung „Pleite-Griechen“ nach Auffassung des Senats nicht zu beanstanden.

Bei einem so zentralen Thema wie dem Weiterbestand der europäischen Währungsunion muss es einer Zeitung erlaubt sein, kritisch Stellung zu nehmen. Dabei tut es laut Senat 2 nichts zur Sache, dass diese kritische Haltung nicht von jedem geteilt wird.

Siehe zum Ganzen auch den soeben zuvor geschilderten Fall 2011/58.

„Thunfischesser sind Verbrecher“ – „Wiener Bezirkszeitung“ (Fall 2011/61)

Ein Leser beschwert sich über die Aussage „Thunfischesser sind Verbrecher“, die der Journalist Thomas Rottenberg in einem Interview für den Artikel „Trinke keinen Tropfen Alkohol“ machte, erschienen in der Wiener Bezirkszeitung Nr. 44 vom 2.11.2011.

Der Senat 1 des Presserats hat beschlossen, kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Thomas Rottenberg stellt mit der Aussage „Thunfisch-Esser sind Verbrecher“ nach Meinung des Senats aller Wahrscheinlichkeit nach darauf ab, dass eine Tierart durch Überfischung vom Aussterben bedroht ist. Der Begriff „Verbrecher“ wird hier nicht im strafrechtlichen Sinn verwendet, sondern zielt auf ein – aus der Sicht des interviewten Thomas Rottenberg – moralisch verwerfliches Verhalten ab.

Die Meinungsäußerungsfreiheit geht bei einem derartigen Werturteil besonders weit. Der Senat hält fest, dass sie auch Aussagen erfasst, die verstören oder Verärgerung bzw. Missfallen auslösen (siehe hierzu die Entscheidung 2011/44 des Senats 2 des Presserats).

Thomas Rottenberg ist zwar auch Journalist, hier tritt er aber als Interviewter auf. In Bezug auf seine Person ist es daher fraglich, ob hier überhaupt von einem „journalistischen Verhalten“ iSd. Ehrenkodex für die österreichische Presse auszugehen ist, so der Senat weiter.

Es gibt auch keine Indizien, dass dem Medium im vorliegenden Fall ein Vorwurf zu machen ist. Die Rottenberg zugeschriebene Aussage scheint korrekt gebracht worden zu sein.

Abschließend verweist der Senat auch noch auf die mangelnde Individualisierbarkeit: Angesprochen ist eine derart weitreichende Gruppe von Menschen (die „Thunfisch-Esser“), dass sich ein einzelner Angehöriger dieser Gruppe nicht betroffen fühlen kann.

„Vergewaltigung, die keine war“ – „Kurier“ (Fall 2011/63)

Eine Leserin kritisiert den Artikel "Vergewaltigung, die keine war", erschienen im Kurier vom 13.11.2011, da er ihrer Ansicht nach suggeriert, dass die Glaubwürdigkeit eines Vergewaltigungsopfers mittels Gutachten unumstößlich festgestellt werden könne.

Die Formulierung „Glaubwürdigkeitsgutachten enttarnt das ‚Opfer‘“ ist eine etwas griffige Ausdrucksweise für das Ergebnis eines vom Strafgericht durchgeführten Beweisverfahrens, das ja – wie aus dem Artikel ersichtlich ist – zu einem Freispruch führte.

Dem Senat 1 ist es bewusst, dass in derartigen Fällen weder ein Gericht noch ein Journalist – auch nicht mithilfe von Gutachten – die „unumstößliche Wahrheit“ feststellen kann. Die Autorin des

Artikels erhebt diesen Anspruch nach Meinung des Senats nicht, immerhin geht sie auf die sich widersprechenden Ergebnisse der Gutachter ein. Dass einem Gutachten (dem Glaubwürdigkeitsgutachten) und einer zweiten Untersuchung des potentiellen Opfers im Artikel mehr Glauben geschenkt wird, entspricht wohl der Wertung des Gerichts und ist daher ohne weiteres auch für eine Journalistin zulässig.

Dadurch wird nicht suggeriert, dass der tatsächliche Verlauf des Geschehens mit absoluter Gewissheit herausgefunden wurde.

Der Senat ist der Meinung, dass die Formulierung „enttarnt“ ein kommentierendes Element enthält. Bei einem derart sensiblen Fall, bei dem es um den Vorwurf einer Vergewaltigung geht und wo die Umstände des Geschehens auch von den Gerichten schwierig zu eruieren sind, regt der Senat an, bei der Wortwahl behutsamer vorzugehen. In heiklen Fällen wie diesem besteht sonst die Gefahr, dass das Leid einer beteiligten Person, das ihr durch das Urteil möglicherweise zu Unrecht zugefügt wird, durch die unbedachte Berichterstattung vergrößert wird.

Kommentar „Sanktionsspektakel zum Iran“ – „Wiener Zeitung“ (Fall 2011/67)

Ein Leser beschwert sich über den Artikel „Sanktionsspektakel zum Iran“, erschienen am 22.11.2011 online in der Wiener Zeitung.

Der Senat 1 hat aus folgenden Gründen entschieden, kein selbständiges Verfahren einzuleiten:

Der Beitrag ist ein Gastkommentar. Bei Wertungen, die typisch für einen Kommentar sind, geht die Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit besonders weit. Im Rahmen einer Debatte über Themen, die für die Allgemeinheit von Bedeutung sind – die Atompolitik des Iran ist ein Thema von großem öffentlichen Interesse –, dürfen grundsätzlich auch Meinungen vertreten werden, die verstören oder Verärgerung bzw. Missfallen auslösen (siehe die Entscheidung 2011/44 des Senats 2 des Presserats). Es liegt im freien Ermessen der Zeitung, wen sie als Autor für einen Gastkommentar auswählt. Selbstverständlich müssen auch im Rahmen eines Gastkommentars die medienethischen Grenzen eingehalten werden. Im vorliegenden Beitrag wurden diese nach Meinung des Senats jedoch nicht überschritten.

Abschließend erwähnt der Senat auch noch, dass die „Wiener Zeitung“ in einem Mail an den Leser darauf hingewiesen hat, dass die in einem Gastkommentar vertretenen Ansichten nicht zwingend mit den Standpunkten der Zeitung übereinstimmen.

6.3. Von den Senaten selbständig aufgegriffene Fälle

Schlagzeile „Ernst Strasser“ – „Kronen Zeitung“ (Fall 2011/23)

Der Senat 1 des Presserats wurde von sich aus tätig, um die Schlagzeile „Jagd auf Strasser kann losgehen!“ auf Seite 1 der „Kronen Zeitung“ vom 25.3.2011 medienethisch zu überprüfen.

Der Medieninhaber der „Kronen Zeitung“ hat trotz Einladung keine Stellungnahme abgegeben.

Der Senat vertritt die Auffassung, dass ein – noch dazu mit einem Ausrufungszeichen ausgestatteter – Titel des Inhalts, dass die „Jagd“ auf einen Menschen losgehen könne, die vom Ehrenkodex für die österreichische Presse – im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Europäischen Grundrechtscharta – geforderte Wahrung der Würde der menschlichen Person als solche missachtet. Eine derartige Formulierung ist geeignet, bei Lesern Assoziationen mit einer Menschenhate hervorzurufen und sogar als Aufforderung zur Jagd auf einen Menschen verstanden zu werden.

An dieser Beurteilung vermag auch der Umstand nichts ändern, dass ober dem mit großen und auffallenden Lettern versehenen Titel in wesentlich kleineren Lettern auf Kontoöffnungen und Hausdurchsuchungen sowie auf einen Bericht im Blattinneren hingewiesen wird. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass viele Leser lediglich den aufmacherisch gestalteten Titel wahrnehmen.

Die Schlagzeile ist nach Auffassung des Senats ein Verstoß gegen Punkt 5.1. des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Wahrung der Menschenwürde einer Person).

Bezeichnung einer mutmaßlichen Straftäterin als „Todeshexe“ – „Kronen Zeitung“ (Fall 2011/27)

Der Senat 1 des Presserats hat die Schlagzeile „Todeshexe mauert Ex-Liebhaber ein!“ in der „Kronen Zeitung“ vom 9.6.2011 selbständig aufgegriffen und einer Überprüfung unterzogen. Der Medieninhaber der „Kronen Zeitung“ ist nach der Einleitung des Verfahrens der Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme nicht nachgekommen.

Der Senat vertritt die Auffassung, dass die Bezeichnung eines Menschen als „Todeshexe“ die vom Ehrenkodex für die österreichische Presse – im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Europäischen Grundrechtscharta – geforderte Wahrung der Würde der menschlichen Person grob missachtet. Eine derartige Bezeichnung verstößt, unabhängig von der Schwere der dieser Person vorgeworfenen – im Übrigen noch gar nicht erwiesenen – Straftaten gegen die Würde jedes Menschen und dessen Recht auf Wahrung der Unschuldsvermutung.

Die Schlagzeile ist ein Verstoß gegen Punkt 5.1. des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Wahrung der Rechte und der Menschenwürde einer Person).

Veröffentlichung eines Fotos einer verstorbenen Jugendlichen – „heute“ (Fall 2011/S1-II)

Auf Seite 9 der Tageszeitung „heute“ vom 11. Oktober 2011 wurde ein Bild der mittlerweile verstorbenen Jugendlichen B. in Zusammenhang mit einem Bericht über die mysteriösen Umstände ihres Todes in einem oberösterreichischen Spital veröffentlicht.

Bei dem Foto handelt es sich nach Auskunft der Mutter der Verstorbenen um eine private Aufnahme, die die Jugendliche mit ihrem Hund zeigt. Dieses Foto wurde von der Mutter angefertigt. Bis ca. Mai 2011 war es auf der Webseite einer Hundezucht zu sehen. Die Mutter hatte ursprünglich ihre Einwilligung erteilt, diese dann aber zurückgezogen.

Ebenfalls nach Auskunft der Mutter wurde das verfahrensgegenständliche, für den privaten Gebrauch bestimmte Foto der Tageszeitung „heute“ weder zur Verfügung gestellt noch wurde der Veröffentlichung dieses Fotos zugestimmt.

Die Veröffentlichung von Bildern und Berichten über Jugendliche ist stets einer besonders kritischen Prüfung zu unterziehen.

Der Senat 2 hielt fest, dass an der Berichterstattung über die zum Zeitpunkt der Entscheidung noch unklaren Umstände des Todes der Jugendlichen grundsätzlich ein öffentliches Interesse bestand; es war legitim, die Allgemeinheit über neue Entwicklungen in diesem tragischen Fall zu unterrichten und das Verhalten der behandelnden Ärzte durch einen Hinweis auf ein Gutachten kritisch in Frage zu stellen. Berichte über mögliche Missstände im Spitalswesen tragen zu einer Debatte von öffentlichem Interesse bei.

Gerade im konkreten Fall ist ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit an einer bildlichen Darstellung der verstorbenen B. jedoch nicht erkennbar. Die Diskussion über potentielle Missstände im Spital hätte zweifelsfrei auch ohne Beifügung des Bildes uneingeschränkt erfolgen können.

Auch in der Stellungnahme der Medieninhaberin der Tageszeitung „heute“ wird kein Grund angeführt, weshalb dieses öffentliche Interesse gegeben sein sollte.

Das privat aufgenommene Foto ohne Einwilligung der Familie zunächst zu beschaffen und dann zu veröffentlichen, verletzt das Recht auf Wahrung der Intimsphäre sowohl des toten Mädchens als auch der Angehörigen.

Den Schutzinteressen der Jugendlichen wurde zwar insoweit Rechnung getragen, als ihr Name in dem Bericht nicht ausgeschrieben wurde, die Beifügung des Fotos zu dem Artikel ist jedoch nach Ansicht des Senats ein klarer Verstoß gegen Punkt 6.3. des Ehrenkodex für die österreichische Presse. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen des Ehrenkodex zum Schutz Jugendlicher auch postmortal zur Anwendung gelangen können.

7. Änderung der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6.10.2011 wurde die „Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserats“ abgeändert.

Neben sprachlichen Änderungen, die lediglich dem besseren Verständnis dienen und auf die hier nur ganz kurz anhand eines Beispiels eingegangen wird **(1)**, wurden zudem Änderungen vorgenommen, die in erster Linie die Durchführung des Verfahrens (intern) erleichtern sollen **(2)**. Schließlich kam es auch noch zu Neuerungen, die das Verfahren in einer nach außen wahrnehmbaren Weise verändern **(3)**.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass die Senate dazu übergegangen sind, bei einer Mitteilung (die zu einem selbständigen Verfahren führen und von jedermann eingebracht werden kann) dem mitteilenden Leser eine Begründung zu übermitteln, wenn kein Verfahren eröffnet wird. Diese Begründungen werden zumeist auch auf der Webseite des Presserats veröffentlicht. Dies sowie die Anpassungen in der Verfahrensordnung, die die Kommunikation mit der Öffentlichkeit erleichtern, zeigt, dass die Arbeitsweise des Presserats transparenter wurde.

Die Aufwertung des selbständigen Verfahrens (das normalerweise auf einer Mitteilung eines Lesers beruht) und die Einführung neuer Bestimmungen, die es ermöglichen, auch hier die Ergebnisse durch Stellungnahme des Senatssprechers, im Rahmen einer Presseaussendung oder durch Veröffentlichung der Entscheidung auf der Webseite des Presserats bekannt zu geben, erfolgten auf ausdrücklichen Wunsch der beiden Senate. Diese Änderungen sind der Kern der Überarbeitung.

Ad (1):

Das „amtswegige Verfahren“ wurde in „selbständiges Verfahren“ umbenannt. Damit wird klarer zum Ausdruck gebracht, dass es sich beim Presserat um ein unabhängiges Organ der Selbstkontrolle und nicht um eine staatliche Behörde handelt.

Ad (2):

- Ein juristisches (Ersatz-)Mitglied eines Senats muss nunmehr bloß über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen, das Kriterium der fünfjährigen Berufspraxis in einem Rechtsberuf wurde gestrichen. Es hat sich gezeigt, dass Journalisten mit juristischer Ausbildung, die für die Tätigkeit in einem Senat geeignet sind, die lange Praxis in einem Rechtsberuf zumeist nicht vorweisen können.
- Die Senate tagen nicht mehr mindestens einmal im Monat und bei Bedarf, sondern grundsätzlich einmal im Monat und bei Bedarf. Falls das Fallaufkommen zu gering ist, muss nunmehr keine Sitzung durchgeführt werden.
- Verhinderungen von Senatsmitgliedern sind nicht mehr dem Vorsitzenden, sondern der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- Beschwerden (hier wird die individuelle Betroffenheit vorausgesetzt) und Mitteilungen (die von jedermann eingebracht werden können) werden nicht mehr in zwei Registern geführt, sondern in einem Register zusammengefasst und den Senaten alternierend zugeteilt.
- Ein „selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung“ (hier tritt niemand „von außen“ an den Presserat heran) wird nicht mehr durch Beschluss der beiden (juristischen) Senatsvorsitzenden sondern durch einstimmigen Beschluss eines Senates eingeleitet. Dadurch wird die Stellung der journalistischen Senatsmitglieder und somit auch die Kontrolle durch die Branche selbst gestärkt. Die „selbständigen Verfahren aus eigener Wahrnehmung“ werden in einem gesonderten Register geführt. Zuständig für die Durchführung ist jener Senat, der den Einleitungsbeschluss fasst.
- Die umfangreichen Verweise auf die Zivilprozessordnung wurden größtenteils gestrichen. Dies soll zu einer Verfahrensvereinfachung führen.
- Senatsmitglieder können sich bei Entscheidungen nicht mehr der Stimme enthalten.
- Bei schriftlichen Entscheidungen genügt nunmehr die Unterschrift des Senatsvorsitzenden (bisher mussten alle Senatsmitglieder unterschreiben).
- Das selbständige Verfahren aufgrund einer Mitteilung (die jedermann einbringen kann) wird nun durch Beschluss des Senats anstatt durch Beschluss des Vorsitzenden eröffnet. Diese Änderung erfolgte auf Wunsch der in den Senaten vertretenen Journalisten, um deren Stellung zu stärken.
- Der Passus, dass der Senat ein selbständiges Verfahren nur eröffnen kann, wenn ein Verstoß gegen die guten Sitten, die Wahrheitspflicht oder den Ehrenkodex anzunehmen ist, wurde geändert. Ein Verfahren kann nun bereits dann eingeleitet werden, wenn der Senat eine „Überprüfung auf die Vereinbarkeit mit dem Ehrenkodex für die österreichische Presse als

notwendig erachtet“. Der Ermessensspielraum der Senate wurde dadurch vergrößert. Es ist jetzt einfacher, ein Verfahren zu eröffnen.

Ad (3):

- Die Verschwiegenheitspflicht wurde neu geregelt, damit die Kommunikation mit der Öffentlichkeit besser möglich ist. Es wurde klargestellt, dass die Verschwiegenheitspflicht dem Persönlichkeitsschutz (insbesondere dem Privatsphärenschutz) dient.
- Das Beschwerdeverfahren wird jetzt erst nach Abschluss der Schiedsvereinbarung eröffnet (bisher wurde es zunächst eröffnet, dann die Schiedsvereinbarungen eingeholt und gegebenenfalls – bei Nichtzustandekommen der Schiedsübereinkunft – wieder eingestellt).
- Die Zuständigkeit der Ombudsleute wurde ausgeweitet. Der Senat kann die Ombudsleute nun auch bei einer bloßen Mitteilung (die von jedem Leser ausgehen kann) und nicht mehr nur bei einer Beschwerde (wo die individuelle Betroffenheit Voraussetzung ist) einschalten. Die Frist für die Vermittlung einer einvernehmlichen Lösung wurde verlängert.
- Der Kostenersatz wurde gestrichen. Es wurde ausdrücklich festgehalten, dass kein Kostenbeschluss ergeht und jede Partei ihre Kosten sowie die Kosten der von ihr beantragten Zeugen, der Sachverständigen und für sonstige Beweismittel selbst zu tragen hat. Damit ist klargestellt, dass derjenige, der sich an den Presserat wendet, kein Kostenrisiko trägt. Es fallen weder Gebühren für das Verfahren an noch müssen die Kosten des Anwalts des Mediums bezahlt werden.
- Es wurde eine Bestimmung eingefügt, die den Senat berechtigt, die von ihm in einem Beschwerdeverfahren getroffene Entscheidung von sich aus zu veröffentlichen.
- Beweise im selbständigen Verfahren können nun nicht mehr nur auf Verlangen des Medieninhabers aufgenommen werden, sondern auch, wenn es der Senat für notwendig hält.
- Scheitert die Einleitung eines Beschwerdeverfahrens daran, dass das Medium die Schiedsvereinbarung nicht abschließt, kann der Senat dem Betroffenen nun die Teilnahme an der Verhandlung im nachfolgenden selbständigen Verfahren gestatten (allerdings ohne Parteistellung).
- Der Mitteilende ist nun auch im selbständigen Verfahren über die Einleitung des Verfahrens zu informieren.
- Die öffentliche Kommunikation über die Entscheidungen obliegt den Senatssprechern.
- Die Veröffentlichung einer Entscheidung ist nun auch im selbständigen Verfahren möglich. Es muss sich allerdings um ein Verfahren handeln, das lediglich aufgrund der fehlenden Unterzeichnung der Schiedsvereinbarung durch das Medium nicht im Beschwerdeverfahren

abgehandelt werden konnte oder es liegt ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung vor und es ist nicht zu erwarten, „dass die Veröffentlichung ein Gerichtsverfahren befördern oder dessen Ausgang beeinflussen könnte.“

8. Internationale Kontakte

8.1. Teilnahme an der Konferenz des indischen Presserats „Freedom of Expression and Human Rights“ in Neu Delhi vom 28. bis 30. April 2011

Geschäftsführer Alexander Warzilek nahm auf Einladung des indischen Presserats an dieser Veranstaltung teil, die von Frau Ambika Soni, der indischen Ministerin für Information und Medien, eröffnet wurde. In ihren Begrüßungsworten betonte sie, wie wichtig die Medien in einem so bevölkerungsreichen Land wie Indien für die Demokratie seien.

Richter a.D. G. N. Ray, der Vorsitzende des indischen Presserats, merkte in seinem Einleitungsstatement an, dass Selbstkontrollenrichtungen der Medien nur dann Erfolg haben können, wenn ihnen ausreichend Autonomie eingeräumt werde. Freiheit und Selbstbestimmung seien unbedingt erforderlich, damit sich derartige Einrichtungen zu anerkannten und unabhängigen Anlaufstellen für Leser und Betroffene aber auch für Journalisten und Herausgeber entwickeln können.

Einige interessante Daten und Fakten zu den Verhältnissen in Indien, die in den Vorträgen und Ansprachen erwähnt wurden:

- Es gibt über 66.000 Zeitungen und über 600 Fernsehstationen.
- Ca. ¾ der Inder haben keinen Zugang zu einem Medium, weil sie sich den Konsum finanziell nicht leisten können und/oder weil sie Analphabeten sind.
- Ca. 800 Personen „verschwinden“ pro Jahr in Polizeigewahrsam; die Medien berichten darüber nur manchmal.
- Die indischen Medien werden von den „drei großen C“ bestimmt: Crime, Cricket und Cinema.
- Der indische Presserat besteht seit 1966, er umfasst 28 Mitglieder, wobei 20 Mitglieder von Journalisten- und Herausgeberorganisationen bestimmt werden; es gibt 88 Mitarbeiter.
- Die Finanzierung des indischen Presserats erfolgt direkt über die Zeitungen; zusätzlich gibt es einen Zuschuss aus dem Staatsbudget.

- Der indische Presserat entscheidet über Beschwerden von Privatpersonen wegen Verletzung medienethischer Standards, aber auch über Beschwerden von Journalisten wegen Eingriffen des Staates in die Pressefreiheit.
- Für den Beschwerdeführer entstehen keine Kosten; Entscheidungen des indischen Presserats erfolgen rasch und sind endgültig.
- Ca. 60 Prozent der Individualbeschwerden stehen in Zusammenhang mit Ehrverletzungen, 15 Prozent betreffen Beschwerden wegen Verletzung von Gefühlen, die im Zusammenhang mit der Religion oder dem Kastenwesen stehen.
- Der indische Pressekodex umfasst 130 Seiten.

Im Rahmen der Konferenz gab es eine interessante Diskussion zum Thema Friedensjournalismus. Die Vertreter des türkischen Presserats waren der Auffassung, dass es Aufgabe der Journalisten sei, in erster Linie neutral und über Fakten zu berichten und weniger inhaltlich Stellung zu nehmen. Viele Vertreter indischer Medien widersprachen. Es sei wichtig, dass Journalisten das Thema Frieden aktiv aufgreifen und forcieren und dadurch ihren Beitrag zu einer besseren Welt leisten.

Der Vorsitzende des nepalesischen Presserats berichtete in seinem Vortrag darüber, dass er wegen seiner Tätigkeit für einige Wochen vom nepalesischen Militär eingesperrt wurde.

Der australische Delegierte referierte über die Diskriminierung der Aborigines in den Medien. Diese erfolge oft passiv, indem dieses Thema von den Medien einfach nicht aufgegriffen werde.

Warzilek sprach in seiner 20-minütigen Rede über die Absicherung der Pressefreiheit in Österreich und die Wiedereinführung des Presserats. Zudem beschrieb er den Schutz des Redaktionsgeheimnisses, und zwar anhand der Beschlagnahme von Sendematerial für die ORF-Sendung „Am-Schauplatz“ durch die Staatsanwaltschaft, die der OGH schließlich als rechtswidrig einstufte (siehe hierzu auch den Tätigkeitsbericht des Presserats für das Jahr 2010).

8.2. Teilnahme an der Jahrestagung der „Alliance of Independent Press Councils of Europe“ in Moskau vom 6. bis 9. Oktober 2011

Geschäftsführer Alexander Warzilek hat an der Jahrestagung der „Alliance of Independent Press Councils of Europe“ teilgenommen. Warzilek beschrieb die Wiedereinführung des Presserats in Österreich und referierte über die ersten Entscheidungen. Die europäischen Schwesterorganisationen begrüßten den Neustart in Österreich und freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit und regen Informationsaustausch.

Neben den Berichten der Presseräte der verschiedenen Länder war ein Schwerpunktthema der Umgang der Medien mit Personen des öffentlichen Lebens. Der Vorsitzende des schwedischen Presserats hielt hierzu einen umfangreichen Vortrag.

Viele Diskussionen betrafen die Medienfreiheit in Russland. Es kamen sowohl Vertreter der russischen Pressekommission als auch russische Wissenschaftler zu Wort. Die Gäste und die Gastgeber sahen gemeinsam eine neue Dokumentation über die russische Journalistin Anna Stepanowna Politowskaja; im Anschluss gab es ein Gespräch mit dem Regisseur der Dokumentation. Anlässlich des fünften Todestages von Politowskaja wurde ihr Grab besucht.

9. Verzeichnis der entschiedenen Fälle

Bericht über Nachbarschaftsstreit – „Bezirksrundschau Oberwart“ (Fall 2010/B2).....	16
Einschleichen in eine psychiatrische Klinik – „News“ (Fall 2011/5)	18
Plagiatsverfahren des Mario-Max zu Schaumburg-Lippe – „Die Presse“, „Österreich“, „heute“ (Fall 2011/35)	19
DDr. Königshofer, Aussagen über Attentate in Norwegen und über einen Ausländer – „ÖÖ Nachrichten“, „Österreich“ (Fall 2011/44).....	20
Dr. Mario Max zu Schaumburg-Lippe, „Hochadoptieren“ – „Der Standard“ (Fall 2011/46)	23
Austroleaks – „Kurier“ (Fall 2011/2).....	24
Helena Christensen – „Kurier“ (Fall 2011/8)	25
Abgrenzung redaktioneller Inhalt und Werbung, Diskriminierung von Frauen (Fall 2011/16)	26
„Otto Hättiware“ – „Der Standard“ (Fall 2011/33)	28
Bezeichnung eines Verbrechens als „Inzest-Fall“ – „Der Standard“ (Fall 2011/38).....	28
„Schlankheitswahn“ (Fall 2011/39).....	29
Artikel über Papstäußerungen – „Tiroler Tageszeitung“ (Fall 2011/40)	30
Ausschreitungen in Bulgarien – „Kleine Zeitung“ (Fall 2011/52)	31
Drogenbeichte von Wolfgang Ambros – „Kronen Zeitung“ (Fall 2011/53).....	32
Drogenkrieg, Diskriminierung von Migranten – „Österreich“ (Fall 2011/54)	32
Abgrenzung von Sponsoring, Werbung und Medieninhalten – Magazin „Topic“ (Fall 2011/55).....	34
Gaddafis Totenbild – Grundsatzerklärung (Fall 2011/56).....	35
„Griechen raus!“ – Kronen Zeitung (Fall 2011/58).....	36
„Pleite-Griechen“ – „heute“ (Fall 2011/60)	37
„Thunfischesser sind Verbrecher“ – „Wiener Bezirkszeitung“ (Fall 2011/61).....	38
„Vergewaltigung, die keine war“ – „Kurier“ (Fall 2011/63)	38
Kommentar „Sanktionsspektakel zum Iran“ – „Wiener Zeitung“ (Fall 2011/67).....	39
Schlagzeile „Ernst Strasser“ – „Kronen Zeitung“ (Fall 2011/23)	40
Bezeichnung einer mutmaßlichen Straftäterin als „Todeshexe“ – „Kronen Zeitung“ (Fall 2011/27)...	40
Veröffentlichung eines Fotos einer verstorbenen Jugendlichen – „heute“ (Fall 2011/S1-II)	41